



Grand Conseil
Commission de la sécurité publique

Grosser Rat
Kommission für öffentliche Sicherheit

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA)

1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission für öffentliche Sicherheit (ÖS) ist an folgenden Daten im Grossratsgebäude zusammengetreten:

- Montag, 12. September 2022, von 8.30 bis 17.00 Uhr im Konferenzraum 4
- Freitag, 23. September 2022, von 8.30 bis 11.30 Uhr im Konferenzraum 4
- Montag, 3. Oktober 2022, von 8.30 bis 12.30 Uhr im Konferenzraum 2
- Montag, 10. Oktober 2022, von 14.00 bis 18.00 Uhr im Grossratssaal
- Donnerstag, 13. Oktober 2022, von 8.30 bis 18.00 Uhr im Konferenzraum 4
- Montag, 17. Oktober 2022, von 13.30 bis 16.30 Uhr im Konferenzraum 4
- Freitag, 25. November 2022, von 8.30 bis 11.30 Uhr im Konferenzraum 4

Kommission ÖS

Mitglieder	12.09.2022 (Anhörungen)	23.09.2022 (Anhörungen)	3.10.2022
MOULIN Bruno, Le Centre, Präsident	x	x	x
ZURBRIGGEN Fabian, SVPO, Vizepräsident	x	x	x
NANCHEN Richard, PLR/FDP, Berichterstatter	VENETZ Alwin	VENETZ Alwin	x
BURRI Robert, PS/GC	x	x	x
CHERVAZ Véronique, PS/GC	OSTRINI Olivier	OSTRINI Olivier	OSTRINI Olivier
FAUCHERE Cyrille, UDC	BESSON Julien	BESSON Julien	GAY-FARET Jean-Philippe
MORET-ROTH Fabienne, Suppl., Le Centre	x	x	x
MORISOD Carole, Suppl., Les Vert.e.s	x	x	x
RODUIT Emilien, PLR/FDP	LUY Alexandre	LUY Alexandre	LUY Alexandre
RODUIT Myriam, Le Centre	x	REY Édouard	x
SALZMANN-BRIAND Charlotte, Die Mitte	SCHMID Aurel	DIETZIG Stefan	STUDER Rainer
TROMBERT Cynthia, UDC	x	x	x
VERGERES Jean-Daniel, PLR/FDP	ROH-RODUIT Monique (Nachmittag)	-	x

Kommission ÖS

Mitglieder	10.10.2022	13.10.2022	17.10.2022	25.11.2022
MOULIN Bruno, Le Centre, Präsident	x	x	x	x
ZURBRIGGEN Fabian, SVPO, Vizepräsident	x	x	x	x
NANCHEN Richard, PLR/FDP, Berichterstatler	x	x	x	x
BURRI Robert, PS/GC	x	x	OSTRINI Olivier	OSTRINI Olivier
CHERVAZ Véronique, PS/GC	OSTRINI Olivier	OSTRINI Olivier	x	x
FAUCHERE Cyrille, UDC	x	x	GAY-FARET Jean-Philippe	x
MORET-ROTH Fabienne, Suppl., Le Centre	x	x	x	x
MORISOD Carole, Suppl., Les Vert.e.s	x	x	x	x
RODUIT Emilien, PLR/FDP	GUERIN Jérôme	LUY Alexandre	GUERIN Jérôme	GUERIN Jérôme
RODUIT Myriam, Le Centre	x	x	x	x
SALZMANN-BRIAND Charlotte, Die Mitte	DIETZIG Stefan	DIETZIG Stefan	DIETZIG Stefan	DIETZIG Stefan
TROMBERT Cynthia, UDC	x	x	x	x
VERGERES Jean-Daniel, PLR/FDP	x	x	x	x

Parlamentsdienst

DELALOYE Sophie, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Kantonsverwaltung

SCHMIDT Roberto, Präsident des Staatsrates

ALBRECHT Monique, Vizekanzlerin

SIERRO Nicolas, Chef des Parlamentsdienstes (17.10.)

DUBOIS Alain, Kantonsarchivar (25.11.)

Datenschutzexperte

METILLE Sylvain, Rechtsanwalt und assoziierter Professor an der Universität Lausanne

Angehörte Personen

FANTI Sébastien, Walliser Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

LARGEY Thierry, Vizepräsident der kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission

WERLY Stéphane, Genfer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

CHEVRIER Maurice, Chef der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten, DSIS

VARONE Christian, Kommandant der Kantonspolizei, DSIS

ANTILLE Benoît, Chef der Sektion Verwaltung und Rechtsangelegenheiten der Kantonspolizei, DSIS

MELLY David, Vizepräsident des Verbands Walliser Gemeinden

SIERRO Nicolas, Chef des Parlamentsdienstes

WILLINER Sarah, Adjunktin des Parlamentsdienstes

SCHNYDER Peter, Chef des kantonalen Finanzinspektorates

CARRUPT Romain, Mitglied des Walliser Pressevereins

2. Einleitung

Ergänzend zur ausführlichen Botschaft des Staatsrates, die sich im Anhang zu diesem Bericht befindet, gilt es auf folgende Kernpunkte des Gesetzesentwurfes hinzuweisen:

- Mit diesem Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) wird die von Sébastien Nendaz im Namen der kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission einreichte Motion [2019.05.181](#) umgesetzt. Mit dieser Motion wird der Staatsrat aufgefordert, Klarheit in Sachen Funktionsweise und Koordination der beiden Aufsichtsbehörden (Kommission und Beauftragter) zu schaffen und das GIDA an die Entwicklung des übergeordneten Bundes- und Europarechts anzupassen.
- Da die Konformität mit dem übergeordneten Recht gewährleistet werden muss, ist der Handlungsspielraum des Grossen Rates zur Änderung des vorliegenden Entwurfs begrenzt. Zwar kann das kantonale Recht durchaus vom Bundesrecht und von der [Datenschutz-Grundverordnung](#) (DSGVO) abweichen, jedoch muss die Konformität gewahrt werden mit:
 - dem Protokoll zur Änderung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten ([Übereinkommen 108+](#)) und
 - der [Richtlinie \(EU\) 2016/680](#) vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (Richtlinie Justiz–Polizei).

Im Übrigen wurde das Bundesgesetz über den Datenschutz ([aDSG](#)) revidiert. Das neue Bundesgesetz über den Datenschutz ([nDSG](#)) wurde vom Bundesparlament im Herbst 2020 verabschiedet und tritt am 1. September 2023 in Kraft. Im Rahmen der [Behandlung der Totalrevision des DSG](#) hatte das Bundesparlament auch beschlossen, ein befristetes Gesetz ([Schengen-Datenschutzgesetz](#) [SDSG]) zu erlassen, das am 1. März 2019 in Kraft getreten ist und mit dem Inkrafttreten des nDSG wieder aufgehoben wird. Das SDSG soll die Kompatibilität mit dem europäischen Recht im Bereich der Schengen-Zusammenarbeit in Strafsachen bis zum Inkrafttreten des revidierten DSG gewährleisten. Die Bestimmungen des SDSG wurden in das nDSG übernommen. Im Rahmen der Revision des GIDA wird ebenfalls auf die Übereinstimmung mit dem SDSG geachtet. Die Kantone müssen nun dem Beispiel des Bundes folgen und ihre Gesetzgebung an das internationale Recht anpassen.

- Da es sich um eine bereichsübergreifende Thematik handelt, ist das Präsidium des Staatsrates für die Revision des GIDA zuständig, das seinerseits die Staatskanzlei damit betraut hat. Bei der Erarbeitung des Entwurfs wurde ein externer Experte, RA Sylvain Métille, beigezogen, der auch an einem Grossteil der Sitzungen der Kommission ÖS teilgenommen hat.
- Die Bestimmungen zum Öffentlichkeitsprinzip und zur Archivierung werden vom Entwurf des Staatsrates nicht tangiert, weshalb es sich um eine Teilrevision und nicht eine Totalrevision des GIDA handelt, das seit seiner Verabschiedung im Jahr 2008 unverändert geblieben ist. Die wichtigsten Änderungen betreffen den Datenschutz (Kapitel 3).
- Ganz allgemein behält der Entwurf des Staatsrates die bestehenden Strukturen bei und sorgt für deren Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht: So findet sich die zweiteilige Aufsichtsbehörde, bestehend aus dem Beauftragten und der Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission, im Entwurf, aber die Aufgaben der beiden Instanzen sind klarer definiert. Die Bestimmungen zur Videoüberwachung wurden präzisiert, um einerseits die

vom Beauftragten in der Praxis festgestellten Probleme zu lösen und andererseits die Forderungen der Gemeinden nach einer raschen gesetzgeberischen Behandlung dieser Thematik zu erfüllen. Die Frage der Auftragsbearbeitung von Daten wird im Entwurf ebenso behandelt wie die Funktion des Datenschutzdelegierten gemäss [Richtlinie \(EU\) 2016/680](#).

3. Eintreten

Nach Durchführung zahlreicher Anhörungen¹ ist die Kommission ÖS zum Schluss gelangt, dass das Modell der zweiteiligen Aufsichtsbehörde bei weitem nicht die Regel in den anderen Kantonen ist und ihre derzeitige Funktionsweise zahlreiche Fragen aufwirft. Im Lichte der Erläuterungen des von der Staatskanzlei beauftragten Datenschutzexperten, RA Sylvain Métille, verzichtet sie jedoch darauf, vom Staatsrat eine Überarbeitung der Bestimmungen über die Aufsichtsbehörde zu verlangen. Er weist denn auch auf die Anforderungen des Übereinkommens 108+ hin, wonach die Aufsichtsbehörde unabhängig sein und verbindliche Entscheide erlassen können muss. Ein und dieselbe Person kann allerdings nicht in der gleichen Angelegenheit beraten, überwachen und entscheiden. Ein System mit einem Beauftragten und einem Adjunkten, die beraten und entscheiden, wird den Anforderungen an die Unabhängigkeit nicht gerecht und kann zu zahlreichen Ausständen und Problemen führen; die Kantone mit einem solchen System werden es daher wahrscheinlich ändern müssen. Um die Verantwortlichkeiten aufzuteilen und die Kosten zu begrenzen, ist es in den Augen des Experten durchaus möglich, diese zweiteilige Struktur, wie sie das Wallis kennt, beizubehalten, wobei allerdings das Modell einer Expertenkommission mit gesetzlich klar definierten Kompetenzen zu wählen ist. Die Kommission ÖS verzichtet daher darauf, vom Staatsrat eine Revision der Bestimmungen über die Aufsichtsbehörde zu verlangen und wird in der Detailberatung die Beibehaltung dieser zweiteiligen Struktur unter Berücksichtigung der erwähnten Aspekte anstreben.

Die Kommission ÖS ist ausserdem der Ansicht, dass die Revision des GIDA angesichts der Probleme bestimmter Gemeinden, deren Reglemente auf der Grundlage des geltenden Gesetzes nicht homologiert werden können, dringlich ist. Klärungsbedarf herrscht insbesondere auf Ebene der Bestimmungen zur Videoüberwachung. Zudem hat der Grosse Rat im November 2022 einen neuen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten gewählt, dessen Befugnisse und Anstellungsbedingungen umgehend gesetzlich geregelt werden müssen. Eine Rückweisung des Entwurfs an den Staatsrat kommt deshalb nicht in Betracht.

Die 13 anwesenden Kommissionsmitglieder sprechen sich einstimmig für Eintreten aus.

4. Detailberatung

Der Klarheit halber werden in diesem Bericht lediglich die Bestimmungen aufgeführt, die Gegenstand von Fragen oder einer Abstimmung der Kommission ÖS waren. Die zurückgezogenen Anträge werden nicht allesamt erwähnt, um den Bericht nicht zu überladen. Wenn die Kommission auf Bestimmungen zurückgekommen ist, über die bereits abgestimmt wurde, wird lediglich das Ergebnis der zweiten Abstimmung aufgeführt. Die in diesem Bericht nicht erwähnten Bestimmungen wurden in der vom Staatsrat vorgeschlagenen Fassung stillschweigend angenommen.

I. Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA)

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Zusammenfassung dieser Anhörungen findet sich im Anhang zu diesem Bericht.

Art. 1 Zweck**Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b (französische Version)**

Diese terminologischen Änderungen ergeben sich aus der in Artikel 3 Absatz 3 angenommenen Änderung. In der französischen Fassung werden die «données à caractère personnel» durch «données personnelles» ersetzt. Um den Bericht möglichst kurz zu halten, werden nur dieses erste Auftreten der Änderung sowie der Änderungsantrag zu Artikel 3 Absatz 3 erwähnt.

Art. 3 Begriffe**Abs. 1 Bst. e**Erläuterungen:

Bei einem Behördenverband kann es sich insbesondere um zwei Gemeinden handeln, die eine Aufgabe gemeinsam erfüllen.

Abs. 2

Antrag	Amtlichen Dokumenten: alle Informationen, die im Besitz einer Behörde sind, die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen und fertig gestellt sind, unabhängig vom Informationsträger, insbesondere: Dossiers, Botschaften, Berichte, Prüfberichte , Studien, genehmigte Protokolle, Statistiken, Register, Korrespondenz, Weisungen, Stellungnahmen, Vormeinungen oder Entscheide; ausgenommen sind Dokumente, die zum persönlichen Gebrauch oder für kommerzielle Zwecke bestimmt sind, sowie Dokumente, für die im Rahmen eines nichtstreitigen oder streitigen Verfahrens kein Einsichtsrecht besteht.
Begründung	Diese Ergänzung eröffnet den Medienschaffenden den Zugang zu Informationen in Prüfberichten mit den gleichen Rechten und Ausnahmen wie für die anderen amtlichen Dokumente. Der Walliser Presseverein hat die Kommission ÖS denn auch auf Schwierigkeiten beim Zugang zu Prüfberichten hingewiesen, die eigentlich öffentlich sein sollten.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Durch diese Ergänzung wird gewährleistet, dass das Öffentlichkeitsprinzip auch auf diese Art von Texten Anwendung findet. Allerdings gelten die in Artikel 15 vorgesehenen Ausnahmen für alle amtlichen Dokumente (Grundsatz des überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses, der dem Öffentlichkeitsprinzip entgegensteht).
Abstimmung	Der Antrag wird mit 9 gegen 3 Stimmen angenommen.

Abs. 3 (französische Version)

Antrag	Donnée à caractère personnel personnelle (donnée) : toute information concernant une personne physique identifiée ou identifiable (personne concernée).
Begründung	Hier wird die Terminologie des Bundesrechts und nicht jene des europäischen Rechts übernommen.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Diese Änderung ist durchaus möglich, muss allerdings im gesamten Gesetz vorgenommen werden, um eine einheitliche Terminologie zu gewährleisten.
Abstimmung	Der Antrag wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Bemerkung:

Diese terminologische Änderung in der französischen Version wurde systematisch im gesamten Gesetz vorgenommen. Es bedarf nur einer einzigen Abstimmung, um diese Änderung im gesamten Text umzusetzen.

Abs. 4

Antrag	Bearbeitung: jede Tätigkeit, die jeder Umgang mit Hilfe Personendaten, unabhängig von manuellen oder automatisierten Vorgängen durchgeführt wird, den angewandten Mitteln und Verfahren , namentlich das Erheben und Eintragen von Daten, die Anwendung von logischen oder arithmetischen Operationen auf diese Daten sowie ihre Verwendung, Aufbewahrung, Veränderung, Bekanntgabe, Verbreitung, Archivierung, Löschung und Vernichtung. Sofern keine automatisierten Vorgänge durchgeführt werden, bezeichnet «Datenbearbeitung» einen Vorgang oder eine Vorgangsreihe, der beziehungsweise die im Zusammenhang mit Personendaten innerhalb einer strukturierten Reihe solcher Daten ausgeführt wird, auf die nach spezifischen Kriterien zugegriffen werden kann oder die nach spezifischen Kriterien ermittelt werden können.
Begründung	Im geltenden Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) wird nicht zwischen manueller und automatisierter Bearbeitung unterschieden. Das GIDA sollte nicht weiter gehen als das Bundesgesetz. Die im Entwurf des Staatsrates vorgenommene Nuancierung ist weder zweckmässig noch dem Verständnis des Begriffs der Bearbeitung zuträglich.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Die Unterscheidung zwischen manueller und automatisierter Bearbeitung war in der ersten Version des Entwurfs nicht enthalten und wurde auf Anregung von RA Sébastien Fanti hinzugefügt. Da das Gesetz den Begriff der «Datensammlung» nicht mehr enthält, ist es seiner Meinung nach nicht klar, ob es immer noch auf die manuelle Bearbeitung von Daten anwendbar ist. Zur Erinnerung: Bei der manuellen Bearbeitung handelt es sich um die nicht strukturierte Bearbeitung von Daten. Für den Experten ist die manuelle Bearbeitung jedoch die absolute Ausnahme und ohnehin bereits durch die Definition abgedeckt, ohne ausdrücklich genannt zu werden. Seiner Meinung nach kann der Antrag also ohne Weiteres angenommen werden.
Abstimmung	Der Antrag wird mit 12 gegen 0 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Abs. 6 und 6^{bis}

Erläuterungen:

- Der Auftragsbearbeiter darf die Daten nur mit Zustimmung des Verantwortlichen für die Datenbearbeitung bekannt geben. Im Gegensatz zur öffentlichen Bekanntmachung oder der Bekanntgabe zwischen zwei Verantwortlichen für die Datenbearbeitung ist die Bekanntgabe durch den Verantwortlichen an den Auftragsbearbeiter kein Zweck der Datenbearbeitung.
- Der Auftragsbearbeiter kann eine Privatperson (Einzelperson oder private Einrichtung) oder eine öffentliche Einrichtung sein, wie beispielsweise eine Gemeinde, die IT-Hosting betreibt.

Abs. 6^{ter}

Erläuterungen:

Unter «Dritten» sind Personen zu verstehen, bei denen es sich weder um den Verantwortlichen für die Datenbearbeitung noch um seine Auftragsbearbeiter oder die betroffene Person handelt. Sie erhalten die Daten zu einem anderen Zweck als jenem, der mit der Datenbearbeitung angestrebt wird. Diese Präzisierung ist wichtig, denn im alten Bundesgesetz über den Datenschutz ([aDSG](#)) wurde der Begriff «Dritte» sowohl im oben genannten Sinn als auch für die Auftragsbearbeiter verwendet. Die neueren Gesetze verwenden den Begriff «Dritte» grundsätzlich nur so, wie er im vorliegenden Entwurf verwendet wird.

Abs. 7 (deutsche Version)

Antrag	<u>Besonders</u> schützenswerte Daten:
Begründung	Die Präzisierung «besonders» muss in der deutschen Version angefügt werden, um die terminologische Kohärenz zu gewährleisten. In der Tat entspricht der deutsche Begriff «besonders schützenswerte Daten» im gesamten Erlass – wie übrigens auch im Bundesrecht – dem französischen Begriff «données sensibles».
Erläuterungen SR/STK/Experte	Diese Änderung ist nötig, um die terminologische Kohärenz in der deutschen Version zu gewährleisten.
Abstimmung	Der Antrag wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Kapitel 2 Öffentlichkeitsprinzip**Art. 10 Laufende Verfahren Gerichtsverfahren****Sachüberschrift und Abs. 1**

Antrag	<u>Laufende Verfahren Gerichtsverfahren</u> 1 Die Gerichtsbehörden informieren über laufende Verfahren, insofern das öffentliche Interesse dies rechtfertigt. <u>Das Kantonsgericht veröffentlicht regelmässig seine anonymisierten Entscheide.</u>
Begründung	Das Kantonsgericht muss über laufende Verfahren informieren, sofern das öffentliche Interesse dies rechtfertigt. Es wäre also im öffentlichen Interesse, und insbesondere im Interesse der Medien, auch Zugang zu den anonymisierten Entscheiden des Kantonsgerichts zu haben. Dies war denn auch bereits mit der vom Grossen Rat im Jahr 2017 angenommenen Motion 6.0074 gefordert worden. Infolge des Antrags bei Absatz 1 muss auch die Sachüberschrift geändert werden, da laufende Verfahren von dieser Veröffentlichung nicht betroffen sind.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Der Experte weist darauf hin, dass es nicht immer genügt, lediglich die Namen der Parteien zu anonymisieren, da die Beteiligten auch anhand des Kontextes oder des Sachverhalts identifiziert werden können. Das Kantonsgericht darf sich also nicht auf die Anonymisierung der Namen beschränken, damit ein Entscheid anonymisiert veröffentlicht werden kann.
Abstimmung (en bloc)	Der Antrag wird mit 10 gegen 2 Stimmen angenommen.

Art. 11 Medien**Abs. 4**

Antrag	⁴ Bezüglich der Strafverfahren der Gerichte und der öffentlichen Zivilverfahren des Kantonsgerichts werden die akkreditierten Medien und Journalisten rechtzeitig über die Daten und Zeiten sowie über die Tagliste <u>Tagungsliste, die Auskunft über den Gegenstand der Verfahren gibt</u> , informiert.
Begründung	Für die Medienschaffenden ist eine Tagungsliste mit dem Hinweis «Verschiedenes» ohne Präzisierung des Verfahrensgegenstands nicht sehr hilfreich. Eine

	aussagekräftigere Tagungsliste würde ihnen eine raschere Einordnung der Fälle ermöglichen.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Der Experte hilft den Abgeordneten bei der Wahl des Wortlauts, der offen genug ist, um sowohl Straf- als auch Zivilfälle abzudecken.
Abstimmung	Der Antrag wird mit 6 gegen 5 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Art. 12a Gesuch um Zugang

Abs. 1

Antrag	Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten ist schriftlich oder elektronisch , einschliesslich in elektronischer Form , zu stellen und muss nicht begründet werden.
Begründung	Im Entwurf steht manchmal «schriftlich» und manchmal «schriftlich und elektronisch» oder auch «schriftlich, einschliesslich in elektronischer Form,». Um die terminologische Kohärenz zu gewährleisten, wird im gesamten Entwurf der Wortlaut «schriftlich, einschliesslich in elektronischer Form,» verwendet.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Die Vereinheitlichung vereinfacht die Anwendung des Gesetzes. Der Experte erinnert daran, dass die schriftliche Form grundsätzlich eine eigenhändige oder qualifizierte Unterschrift im Sinne von Artikel 14 OR voraussetzt, während es sich bei der elektronischen Form beispielsweise um eine SMS oder eine E-Mail handeln kann. Für die Authentifizierung einer Person, beispielsweise im Rahmen eines Gesuchs um Zugang zu ihren Daten, sind andere Mittel als die Unterschrift denkbar, wie beispielsweise ein sicherer Versand an eine persönliche Adresse.
Abstimmung	Der Antrag wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Bemerkung:

Sämtliche Artikel, in denen es um die schriftliche Form geht, wurden entsprechend angepasst, mit Ausnahme von Artikel 53 Absatz 1 (vgl. nachstehende Erläuterung). Die Abstimmung über diesen Antrag genügt, um sämtliche betroffenen Bestimmungen zu ändern. In der Folge werden nur noch jene Anträge erwähnt, bei denen eine Präzisierung der schriftlichen Form – einschliesslich der elektronischen Form – gefordert wird, weil im Entwurf des Staatsrates keine Angaben zur Form des Gesuchs gemacht werden.

Abs. 3

Antrag	Das Gesuch wird an jene Behörde gerichtet, die das amtliche Dokument ausgegeben hat; erhält eine Behörde fälschlicherweise ein Gesuch, so leitet sie dieses umgehend unverzüglich an die zuständige Behörde weiter.
Begründung	Vereinheitlichung der Terminologie zwischen dieser Bestimmung und Artikel 30a Absätze 1, 3 und 4.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Keine Einwände
Abstimmung	Der Antrag wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Abs. 3^{bis} (neu)

Antrag	<u>Wurde ein amtliches Dokument von einer Behörde in Auftrag gegeben, entscheidet diese über das Gesuch.</u>
Begründung	In diesem Absatz wird präzisiert, dass es Sache der Behörde ist, die beispielsweise die Erstellung eines Berichts in Auftrag gegeben hat, über das Gesuch um Zugang zu diesem Bericht zu entscheiden. Wenn also der Staatsrat das Finanzinspektorat mit der Verfassung eines Berichts beauftragt hat, dann ist es nicht das Finanzinspektorat, sondern vielmehr der Staatsrat, der über den Zugang zu diesem Bericht entscheiden muss. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Gemeinde ein Treuhandbüro mit der Erstellung eines Prüfberichts beauftragt.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Der Experte weist darauf hin, dass es hier lediglich darum geht, Kompetenzfragen zwischen zwei Behörden zu regeln. Wenn eine Behörde eine Privatperson mit der Verfassung eines Dokuments beauftragt, so ist diese zur Geheimhaltung verpflichtet und das Gesuch muss in jedem Fall von der Behörde behandelt werden.
Abstimmung	Der Antrag wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Art. 12b Behandlung des Gesuchs**Abs. 1**

Antrag	Die Behörde behandelt das Gesuch sorgfältig und rasch, jedoch spätestens 10 Tage <u>Werktage</u> nach Erhalt desselben.
Begründung	Diese Präzisierung ermöglicht es, die Frist etwas zu verlängern und die Anwendung der Bestimmung zu erleichtern.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Keine Einwände
Abstimmung	Der Antrag wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Art. 15 Ausnahmen**Abs. 6^{bis} (neu)**

Antrag	<u>Dokumente, die dem Finanzinspektorat übergeben wurden oder von ihm stammen, sind nicht zugänglich. Es steht ihm allerdings frei, einen seiner Berichte zu veröffentlichen oder ihn unter Einschränkungen oder Auflagen zugänglich zu machen.</u>
Begründung	Gemäss Artikel 7 Absatz 3 des vom Grossen Rat angenommenen <u>Reglements betreffend das kantonale Finanzinspektorat</u> (FI) muss das FI sämtliche Auskünfte und Informationen, die es in Ausübung seiner Funktion erhalten hat, geheim halten. Im Rahmen der Anhörungen vertrat der Chef des FI die Ansicht, dass der Grundsatz der Unabhängigkeit im neuen GIDA ausdrücklicher verankert werden sollte. Auch wenn Artikel 12 Absatz 3 gegenwärtig ausreicht, um Gesuche um Zugang zu Dokumenten abzulehnen, sollte präzisiert werden, dass das FI nicht dem GIDA unterstellt ist oder zumindest, dass seine Dokumente nicht zugänglich sind.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Keine Einwände

Abstimmung	Der Antrag wird von den 12 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.
------------	---

Kapitel 3 Datenschutz

Art. 17 Rechtmässigkeit

Erläuterungen:

Ein **Gesetz im formellen Sinn** ist ein Gesetz, das von einem Gesetzgebungsorgan verabschiedet wurde. Ein **Gesetz im materiellen Sinn** (breitere Auslegung des Gesetzesbegriffs) kann hingegen von einer Exekutive erlassen werden: Eine Verordnung oder ein Ausführungsreglement ist folglich ebenfalls ein Gesetz im materiellen, nicht aber im formellen Sinn. Der Staatsratspräsident weist darauf hin, dass diese Begriffe aus dem DSG übernommen wurden. Die Tatsache, dass die Bearbeitung von Personendaten an eine formelle Gesetzesgrundlage geknüpft wird, bringt laut Staatsratspräsident eine zusätzliche Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger, da solche Gesetze weniger schnell und oft geändert werden, als dies bei Verordnungen oder Ausführungsreglementen der Fall ist.

Abs. 1

Antrag	Daten dürfen bearbeitet werden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht <u>oder wenn das Bearbeiten zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe notwendig ist.</u>
Begründung	Der Antrag zielt darauf ab, den Grundgedanken des geltenden GIDA beizubehalten, wonach die Datenbearbeitung auch ohne spezifische Gesetzesgrundlage erlaubt ist, sofern die fragliche Aufgabe in einem Gesetz erwähnt wird.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Der durch die Bearbeitung von Personendaten verursachte Eingriff in die Privatsphäre muss sich auf ein Gesetz stützen. Dies gewährleistet eine bessere Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit des Rechts und ist auch im <u>nDSG</u> vorgesehen. Jegliche Datenbearbeitung zu erlauben, die der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient, würde die Anforderung ihres Sinnes berauben, und es gäbe kaum noch einen Grund, überhaupt eine gesetzliche Grundlage zu haben.
Abstimmung	Der Antrag wird mit 11 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Abs. 2

Antrag	<p>Eine Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn ist in folgenden Fällen erforderlich:</p> <p>a. es handelt sich um die Bearbeitung besonders schützenswerter Daten oder um ein Profiling;</p> <p>b. der Bearbeitungszweck oder die Art und Weise der Datenbearbeitung kann zu einem schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person führen.</p> <p><u>Besonders schützenswerte Personendaten dürfen bearbeitet werden oder es darf dann ein Profiling vorgenommen werden, wenn es:</u></p> <p>a. <u>ein formelles Gesetz ausdrücklich vorsieht,</u></p> <p>b. <u>für eine in einem formellen Gesetz umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist,</u></p> <p>c. <u>die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt oder ihre Personendaten allgemein zugänglich gemacht hat.</u></p>
Begründung	Dieser Wortlaut stammt aus dem Luzerner Gesetz, das bereits teilweise revidiert worden ist. Der Urheber dieses Antrags möchte die Bestimmung vereinfachen, so dass der Staat entscheiden kann, welche Art von Gesetzesgrundlage für die Bearbeitung von Daten,

	die nicht besonders schützenswert sind, nötig ist – er möchte also nicht im GIDA festschreiben, dass ein Gesetz im materiellen Sinne ausnahmsweise ausreichen kann.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Ablehnung des Antrags
Abstimmung	Der Antrag wird mit 11 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Abs. 2 Bst. b

Antrag	der Bearbeitungszweck oder die Art und Weise der Datenbearbeitung kann zu einem schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person führen.
Begründung	Jeder Eingriff in die Grundrechte ist schwerwiegend und es gibt keine Abstufungen.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Jede Datenbearbeitung ist ein Eingriff und es bräuchte immer eine formelle Gesetzesgrundlage, was die Ausnahme ihres Sinnes berauben würde. In Artikel 34 Absatz 2 nDSG ist ebenfalls von einem «schwerwiegenden Eingriff» die Rede.
Abstimmung	Der Antrag wird mit 12 gegen 1 Stimme abgelehnt.

Abs. 3

Antrag	Sofern die Bearbeitung für die Grundrechte der betroffenen Person keine besonderen Risiken birgt, können Daten ausnahmsweise auf der Grundlage eines Gesetzes im materiellen Sinn bearbeitet werden, wenn eine der drei folgenden Bedingungen erfüllt ist :
Begründung	Mit dieser Präzisierung wird klarer, dass die Aufzählung nicht kumulativ ist. Siehe auch Artikel 22 Absatz 1 oder Artikel 25 Absatz 2 mit einem ähnlichen Wortlaut.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Keine Einwände
Abstimmung	Der Antrag wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Art. 18 Grundsätze**Abs. 1 Bst. a**

Antrag	nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in einer nachvollziehbaren Weise bearbeitet werden;
Begründung	Übernahme der Terminologie von Artikel 6 Absatz 2 nDSG . In der französischen Version müsste von «bonne foi» (Treu und Glauben) und nicht von «loyauté» (Loyalität) gesprochen werden. Der deutsche Wortlaut entspricht dem Bundesrecht.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Keine Einwände
Abstimmung	Der Antrag wird mit 11 gegen 2 Stimmen angenommen.

Abs. 1 Bst c und dErläuterungen:

- Bei diesen Bestimmungen geht es um die Grundsätze der Zweckbindung (Einhaltung des Zwecks) und der Richtigkeit.
- Die bearbeiteten Daten müssen in dem Sinne vollständig sein, als sie nicht derart verändert sein dürfen, dass sie allgemein zu ungenau sind. Im Hinblick auf den verfolgten Zweck (und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit) müssen die Daten vollständig genug sein, um den verfolgten Zweck zu erfüllen, aber nicht mehr. Dies rechtfertigt auf keinen Fall die Erhebung zusätzlicher oder anderer Daten.
- Unter «Zweck» sind die Ziele der Bearbeitung zu verstehen. Hierbei handelt es sich um die gebräuchliche Terminologie.

Art. 19 Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten**Abs. 2 Bst. i (neu)**

Antrag	<u>die Dauer der Aufbewahrung der Personendaten oder die Kriterien für die Festlegung der Aufbewahrungsdauer.</u>
Begründung	Für die betroffene Person ist es wichtig zu wissen, wie lange ihre Daten aufbewahrt werden oder welche Kriterien für die Festlegung der Aufbewahrungsdauer herangezogen wurden.
Erläuterungen SR/STK/Experte	In diesem Absatz werden die Informationen aufgeführt, die mindestens mitzuteilen sind, wobei es durchaus möglich ist, mehr Informationen zu liefern. Keinerlei Einwände gegen die Hinzufügung dieses Buchstabens.
Abstimmung	Der Antrag wird mit 10 gegen 1 Stimme bei 2 Enthaltungen angenommen.

Abs. 4

Antrag	<i>Aufgehoben</i>
Begründung	Bei der Aufhebung dieses Absatzes handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die nötig ist, um die Kohärenz mit dem restlichen Entwurf des Staatsrates zu gewährleisten. In der Tat wird der im geltenden GIDA verwendete Begriff «Inhaber der Datensammlung» im neuen Gesetzesentwurf durch den Begriff «Verantwortlicher für die Datenbearbeitung» ersetzt (Art. 3 Abs. 6). Zusätzlich zu dieser terminologischen Inkohärenz würde die Beibehaltung dieses Absatzes zu einer Redundanz mit dem Inhalt der Absätze 2 ^{bis} und 3 führen.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Einfacher redaktioneller Fehler, der behoben werden muss.
Abstimmung	Der Antrag wird mit 12 gegen 0 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Art. 20 Informationspflicht bei automatisierten Einzelentscheiden**Abs. 2**

Anträge	Der Verantwortliche für die Datenbearbeitung gibt der betroffenen Person auf <u>schriftlichen</u> Antrag, <u>einschliesslich in elektronischer Form</u> , die Möglichkeit, <u>innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung der Information</u> ihren Standpunkt darzulegen. Die
---------	---

	betroffene Person kann verlangen, dass der Entscheid von einer natürlichen Person überprüft wird.
Begründung	<u>Antrag 1</u> : Präzisieren, dass der Antrag schriftlich oder elektronisch gestellt werden muss, um über ein Beweismittel zu verfügen und den Zeitpunkt der Einreichung bestimmen zu können. <u>Antrag 2</u> : Präzisieren, dass die Einreichungsfrist 10 Tage beträgt, um einen Rahmen festzulegen und die Anwendung des Gesetzes zu erleichtern.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Beide Anträge sind interessant und kohärent: Die Festlegung einer Frist von 10 Tagen setzt voraus, dass der Zeitpunkt der Einreichung bekannt ist.
Abstimmung (separate Abstimmungen)	Antrag 1 wird mit 11 gegen 2 Stimmen angenommen. Antrag 2 wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Art. 21 Datensicherheit

Abs. 1

Antrag	Zum Schutz der registrierten Daten gegen das Risiko von Fälschung, Vernichtung, Diebstahl, Verlust, Kopie und anderen widerrechtlichen Bearbeitungen sind geeignete technische und organisatorische Massnahmen zu treffen. Der Verantwortliche für die Datenbearbeitung und der Auftragsbearbeiter gewährleisten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen eine dem Risiko angemessene Datensicherheit, darunter nach Bedarf: a) Die Pseudonymisierung und Verschlüsselung der Personendaten; b) Die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Bearbeitung auf Dauer sicherzustellen; c) Die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der Personendaten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen
Begründung	Übernahme des geltenden Rechts und Übereinstimmung mit dem nDSG . Diese Details müssen nicht auf Gesetzesebene geregelt werden.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Artikel 8 Absatz 3 nDSG enthält eine Kompetenzdelegation an den Bundesrat, der die Einzelheiten in einer Verordnung regeln muss. Der Experte hält es für besser, diese Details direkt im Gesetz zu verankern.
Abstimmung	Der Antrag wird mit 11 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Art. 22 Grundsätze

Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b

Antrag	die betroffene Person hat <u>schriftlich, einschliesslich in elektronischer Form</u> , ihre Zustimmung gegeben;
Begründung	Dank der schriftlichen Form kann die Zustimmung der betroffenen Person nachgewiesen werden.

Erläuterungen SR/STK/Experte	Keine Einwände
Abstimmung	Der Antrag wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Art. 23 Bekanntgabe von durch die Einwohnerkontrolle systematisch geordneten Daten

Abs. 1

Anträge	Der Gemeinderat Auf schriftliches Gesuch hin, einschliesslich in elektronischer Form, kann der Gemeinderat die Einwohnerkontrolle ermächtigen, einer privaten Person oder Organisation oder einer Behörde auf Gesuch hin systematisch geordnet Name, Vorname, Geschlecht , Adresse und Geburtsdatum und Religion bekannt zu geben, wenn die gesuchstellende Person ein berechtigtes Interesse geltend macht. Diese Daten dürfen nicht für kommerzielle oder religiöse Zwecke verwendet werden.
Begründung	<p><u>Antrag 1:</u> Die schriftliche Form, einschliesslich der elektronischen Form, hinzufügen, um über ein Beweismittel für die Einreichung des Gesuchs zu verfügen.</p> <p><u>Antrag 2:</u> Die Geschlechtsangabe aus Rücksicht auf nicht-binäre Menschen streichen.</p> <p><u>Antrag 3:</u> Die Präzisierung «und Religion» anfügen, um insbesondere im Rahmen der Organisation einer Veranstaltung eine bestimmte Religionsgemeinschaft gezielt ansprechen zu können.</p> <p><u>Antrag 4:</u> Die Präzisierung «oder religiöse» anfügen, um jeglichen Bekehrungseifer zu vermeiden.</p>
Erläuterungen SR/STK/Experte	<p><u>Antrag 1:</u> Keine Einwände</p> <p><u>Antrag 2:</u> Die Angabe des Geschlechts ermöglicht die korrekte Anrede im Schriftverkehr. Die Frage der korrekten Anrede in Schreiben an nicht-binäre Menschen sprengt den Rahmen des GIDA.</p> <p><u>Antrag 3:</u> Bei der Angabe der Religion handelt es sich um eine besonders schützenswerte Information, weshalb sie hier nicht aufgeführt wurde.</p> <p><u>Antrag 4:</u> Kommerzielle und religiöse Zwecke sind sehr unterschiedliche Dinge.</p>
Abstimmung	Antrag 1 wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.
(separate Abstimmungen)	Antrag 2 wird mit 12 gegen 1 Stimme abgelehnt.
	Antrag 3 wird mit 7 gegen 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.
	Antrag 4 wird mit 12 gegen 1 Stimme abgelehnt.

Abs. 2^{bis}

Erläuterungen:

Auch wenn im Gesetz kein Alter festgelegt ist, ab dem sich ein Kind ohne Zustimmung seiner Eltern der Bekanntgabe seiner Personendaten widersetzen kann, hält es der Experte für unwahrscheinlich, dass sich eine Behörde über die Weigerung eines urteilsfähigen Kindes über 12 Jahren hinwegsetzt.

Antrag	Die betroffene Jede Person kann gegen die sich der Bekanntgabe Einsprache erheben ihrer Personendaten im Sinne von Absatz 1 widersetzen.
Begründung	Ein Abgeordneter wünscht, dass aus dem Wortlaut klar hervorgeht, dass die Einsprache vor Bekanntgabe der Daten erfolgen muss. Hier soll kein Beschwerderecht eingeführt, sondern vielmehr jeder Person – und nicht nur den sowieso «betroffenen» Personen – die Möglichkeit gegeben werden, sich der Bekanntgabe ihrer Personendaten zu widersetzen. In den Augen des Abgeordneten sollte allerdings nicht präzisiert werden, ob die Behörde proaktiv sein und ein Formular bereitstellen muss oder ob es Sache der jeweiligen Person ist, die Behörde zu kontaktieren (z. B. Einwohnerkontrolle), um ihre Einsprache geltend zu machen.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Die vorgeschlagene Neuformulierung ist klarer. Der Experte weist jedoch darauf hin, dass mit «betroffene Person» lediglich jene Person gemeint ist, deren Daten bearbeitet werden und dass die Einsprache gemäss Wortlaut im Entwurf des Staatsrates jederzeit erfolgen kann.
Abstimmung	Der Antrag wird mit 12 gegen 0 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Art. 25 Grenzüberschreitende Bekanntgabe von Daten

Abs. 1^{bis}

Diskussion:

Ein Abgeordneter fragt sich, ob im Gesetz ausdrücklich präzisiert werden sollte, dass die Handlungen auch vom Stellvertreter des Beauftragten vorgenommen werden können, verzichtet aber darauf, die systematische Hinzufügung von «oder sein Stellvertreter» bei jeder Erwähnung des Beauftragten vorzuschlagen. Im Rahmen einer ausführlichen Diskussion zu Artikel 36a hat sich die grosse Mehrheit der Kommission ÖS denn auch dagegen ausgesprochen, einen Beauftragten und einen Adjunkten zu ernennen. Sie befürwortet vielmehr eine eigenständige Verwaltung kurzer Absenzen durch den Beauftragten und sein Team gemäss Artikel 36 Absatz 3 und die Bezeichnung eines Stellvertreters durch das Büro des Grossen Rates, wenn dies nötig ist (vgl. Art. 36a in der von der Kommission ÖS geänderten Fassung).

Abs. 2 Bst. a

Antrag	die betroffene Person hat schriftlich, einschliesslich in elektronischer Form , ihre Zustimmung gegeben, nachdem sie über die Risiken im Zusammenhang mit dem fehlenden angemessenen Schutz informiert wurde;
Begründung	Mit der schriftlichen Form verfügt man im Streitfall über ein Beweismittel.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Keinerlei Einwände gegen diese Präzisierung.
Abstimmung	Der Antrag wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Art. 28 Grundsätze

Erläuterungen:

- Im Entwurf des Staatsrates wird dieser Artikel zur Videoüberwachung nicht angetastet. Die aktuelle Problematik im Zusammenhang mit der Homologation von Gemeindereglementen kann durch die in Artikel 28a vorgenommenen Änderungen geregelt werden. Der Präsident

des Staatsrates bestätigt, dass Gemeindereglemente, die auf ihre Homologation warten, dank der Änderungen von Artikel 28a eine positive Vormeinung des Beauftragten erhalten können.

- o Der Begriff «Spezialgesetz» (Abs. 3) deckt eine Reihe von Erlassen (Kantonsgesetze oder Gemeindereglemente) ab, die sich mit der Videoüberwachung befassen, da es kein kantonales Gesetz über die Videoüberwachung gibt. Die Vizekanzlerin erinnert daran, dass ein Gesetzesentwurf erarbeitet, aber infolge der Vernehmlassungsergebnisse wieder aufgegeben wurde.

Art. 28a Gesetzliche Grundlage

Abs. 1

Antrag	Die Installation von Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten im kommunalen öffentlichen Raum zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfordert entsprechende Bestimmungen in einem kommunalen oder interkommunalen Reglement, das vom Generalrat oder der Urversammlung angenommen und vom Staatsrat homologiert wurde.
Begründung	Ein Abgeordneter möchte sicherstellen, dass das neue GIDA eine ausreichende Gesetzesgrundlage bietet, die es den Gemeinden ermöglicht, Videoüberwachungsgeräte in der Nähe von Abfallsammelstellen und MOLOKs zu installieren. In diesem Kontext geht es oft nicht nur um die öffentliche Sicherheit, sondern vielmehr auch um die öffentliche Ordnung (gebührenpflichtige Abfallsäcke, Deponieren der Abfälle vor den MOLOKs usw.).
Erläuterungen SR/STK/Experte	Durch die Hinzufügung des Begriffs der öffentlichen Ordnung erhalten die Gemeinden einen grösseren Handlungsspielraum zur Rechtfertigung der Installation von Überwachungskameras. Der Experte weist allerdings darauf hin, dass der Grundsatz der Verhältnismässigkeit stets gewahrt werden muss und sich die Installation von Kameras nur im Falle von grösseren Problemen rechtfertigen lässt.
Abstimmung	Der Antrag wird mit 11 gegen 2 Stimmen angenommen.

Abs. 1^{bis} (neu)

Antrag	<u>Der Kanton veröffentlicht Musterbestimmungen zuhanden der Gemeinden.</u>
Begründung	Ein Abgeordneter möchte den Kanton gesetzlich dazu verpflichten, die Gemeinden – zusätzlich zur Beratung durch den Beauftragten – bei der Erarbeitung von Musterbestimmungen zu unterstützen, die anschliessend in die Gemeindereglemente übernommen werden können. Ziel dieses Absatzes ist es, den Gemeinden unter die Arme zu greifen und zu vermeiden, dass ihre Reglemente keine positive Vormeinung des Beauftragten im Hinblick auf ihre Homologation erhalten.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Es ist schwierig, ein Musterreglement von A bis Z zu erarbeiten. Hingegen können den Gemeinden einige Bestimmungen, insbesondere zur Videoüberwachung, vorgeschlagen werden, um die Konformität der Gemeindereglemente mit dem GIDA zu gewährleisten. Überdies hat die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten unlängst einen <u>Leitfaden zuhanden der Walliser Gemeinden zur Anwendung des GIDA und dessen Ausführungsreglements</u> verfasst.
Abstimmung	Der Antrag wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Abs. 1^{ter} (neu)

Antrag	<u>Im Gemeindereglement müssen insbesondere die zur Sichtung des Bildmaterials befugten und ordnungsgemäss vereidigten Personen bestimmt werden.</u>
Begründung	Ein Abgeordneter möchte im Gesetz die Verpflichtung für die Gemeinden verankern, die zur Sichtung des Bildmaterials aus der Videoüberwachung befugten Personen zu bestimmen. Es muss sich dabei um ordnungsgemäss vereidigte Personen, aber nicht unbedingt um Polizisten handeln. So wären beispielsweise die für das Abfallwesen zuständigen vereidigten Mitarbeitenden befugt, die Aufzeichnungen von in der Nähe der MOLOKs installierten Überwachungskameras zu sichten.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Keine Einwände
Abstimmung	Der Antrag wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Abs. 2

Antrag	Die Installation von Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten im kantonalen öffentlichen Raum zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit <u>und Ordnung</u> wird durch das Gesetz über die Kantonspolizei (PoIG) sowie die Verordnung über Video- und Audioüberwachungsmassnahmen durch die Kantonspolizei (VidPoIV) geregelt.
Begründung	Siehe Absatz 1
Erläuterungen SR/STK/Experte	Siehe Absatz 1
Abstimmung	Der Antrag wird mit 11 gegen 2 Stimmen angenommen.

Art. 30 Register**Abs. 1**Erläuterungen:

- Konkret handelt es sich beim Register der Bearbeitungstätigkeiten um eine elektronische Tabelle, die den Namen der Behörde, die Bearbeitungszwecke sowie die Kategorien oder Arten der bearbeiteten Daten enthält. Das Register gibt einen Überblick über sämtliche Bearbeitungen. Es gibt beispielsweise Auskunft über die geführten Listen (z. B. der Jäger), enthält aber keine Details zu den darin aufgeführten Informationen. Der Beauftragte verwaltet die Infrastruktur für das Register, aber es sind die Behörden, die es speisen und aktualisieren. Dank dieses zentralisierten und öffentlichen Registers können die Bürger herausfinden, welche Daten von welcher Behörde verwaltet werden.
- Der Experte weist darauf hin, dass es nicht Sache der Datenschutzdelegierten ist, dieses Register zu ergänzen, auch wenn sie dazu beitragen können.
- Ein Abgeordneter spricht die Möglichkeit an, das Register auf besonders schützenswerte Daten zu beschränken. Der Experte erklärt, dass gemäss [Richtlinie EU 2016/680](#) – Schengen-Richtlinie, die ins Schweizer Recht übernommen werden muss – ein Register über sämtliche Daten geführt werden muss. Angesichts dieser Erläuterungen verzichtet der Abgeordnete auf die Einreichung eines Antrags.

Antrag	Der Beauftragte führt ein Register seiner Bearbeitungstätigkeiten, das den Behörden zur Verfügung steht, <u>die es vervollständigen</u> und von diesen vervollständigt wird . <u>alle Änderungen melden</u> . Dieses Register ist öffentlich.
Begründung	Anlässlich der Anhörungen wurde die Kommission ÖS darauf hingewiesen, dass die Führung des Registers die zeitaufwendigste Tätigkeit des Beauftragten ist. Mit dieser Bestimmung sollen die Behörden dazu verpflichtet werden, Änderungen proaktiv zu melden, um die Arbeit des Beauftragten zu erleichtern.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Die Absicht ist lobenswert. Der Experte weist jedoch darauf hin, dass die Behörden bereits dazu verpflichtet sind, Änderungen zu melden.
Abstimmung	Der Antrag wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Änderung der deutschen Version

Antrag	Der Beauftragte führt ein Register seiner der Bearbeitungstätigkeiten, das den Behörden zur Verfügung steht, <u>die es vervollständigen</u> und von diesen vervollständigt wird <u>alle Änderungen melden</u> . Dieses Register ist öffentlich.
Begründung	Dieses Register enthält sämtliche Bearbeitungstätigkeiten und nicht jene des Beauftragten. Die aktuelle Formulierung ergibt keinen Sinn. Folglich muss «seiner» durch «der» ersetzt werden.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Die deutsche Version muss an die französische Version angeglichen werden.
Abstimmung	Der Antrag wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Art. 30a Meldung von Verletzungen der Datensicherheit

Abs. 1

Antrag	Der Verantwortliche für die Datenbearbeitung meldet dem Beauftragten so rasch als möglich <u>unverzüglich</u> eine Verletzung der Datensicherheit, die einen schweren Eingriff in die Rechte und Grundfreiheiten von Betroffenen darstellen kann. Falls er der Ansicht ist, dass eine Verletzung nicht gemeldet werden muss, dokumentiert er den Grund dafür.
Begründung	Ein Abgeordneter ist der Ansicht, dass die Formulierung «so rasch als möglich» zu vage und auslegungsbedürftig ist. Um einen effizienten Schutz der Bürger zu gewährleisten, muss unverzüglich gehandelt werden.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Der Experte spricht sich gegen diesen Antrag aus, der beispielsweise Fälle betrifft, in denen ein Kantonsangestellter sein eingeschaltetes Mobiltelefon verloren hat, auf dem unverschlüsselte Daten gespeichert sind. Die Frist zur Meldung dieser Verletzung der Datensicherheit muss zwar kurz sein, aber auch lang genug, damit die Behörde die Situation beurteilen kann. So könnte beispielsweise in Anlehnung an das europäische Recht eine Maximalfrist von 72 Stunden festgelegt werden. Dieser Vorschlag wird allerdings von keinem Kommissionsmitglied aufgegriffen. Unter «so rasch als möglich» sind eher ein paar Stunden oder Tage und nicht etwa einige Monate zu verstehen. Dieser Wortlaut wird auch in der Bundesgesetzgebung und in den meisten Kantonsgesetzgebungen verwendet. Der Experte weist darauf hin, dass der Begriff «so rasch als möglich» in der Rechtsprechung zum Bundesrecht präzisiert werden wird. Der Anspruch an Unmittelbarkeit könnte zu zahlreichen falschen und ungerechtfertigten Meldungen führen.
Abstimmung	Der Antrag wird mit 7 gegen 5 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Abs. 3

Antrag	Der Auftragsbearbeiter meldet dem Verantwortlichen für die Datenbearbeitung so rasch als möglich unverzüglich eine Verletzung der Datensicherheit.
Begründung	Übernahme der Terminologie von Absatz 1. Mehr noch als im Falle der in Absatz 1 geregelten Meldung des Verantwortlichen für die Datenbearbeitung an den Beauftragten sind einige Abgeordnete hier der Ansicht, dass die Meldung des Auftragsbearbeiters an den Verantwortlichen für die Datenbearbeitung unverzüglich erfolgen muss.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Unter «so rasch als möglich» sind eher ein paar Stunden oder Tage und nicht etwa einige Monate zu verstehen. Dieser Wortlaut wird auch in der Bundesgesetzgebung und in den meisten Kantonsgesetzgebungen verwendet. Der Experte weist darauf hin, dass der Begriff «so rasch als möglich» in der Rechtsprechung zum Bundesrecht präzisiert werden wird. Die Auswirkungen der Änderung sind hier weniger gravierend als bei Absatz 4, da die Meldepflicht des Auftragsbearbeiters weiter gefasst ist. Damit der Verantwortliche für die Datenbearbeitung unverzüglich Meldung erstatten kann, muss auch er die Informationen unverzüglich erhalten.
Abstimmung	Der Antrag wird mit 9 gegen 4 Stimmen angenommen.

Abs. 4

Antrag	Der Verantwortliche für die Datenbearbeitung informiert die betroffene Person so schnell wie möglich unverzüglich , wenn es zu ihrem Schutz erforderlich ist.
Begründung	Übernahme der Terminologie von Absatz 1. Ein Abgeordneter ist der Ansicht, dass insbesondere die betroffene Person unverzüglich informiert werden muss.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Unter «so rasch als möglich» sind eher ein paar Stunden oder Tage und nicht etwa einige Monate zu verstehen. Dieser Wortlaut wird auch in der Bundesgesetzgebung und in den meisten Kantonsgesetzgebungen verwendet. Der Experte weist darauf hin, dass der Begriff «so rasch als möglich» in der Rechtsprechung zum Bundesrecht präzisiert werden wird. Der Anspruch an Unmittelbarkeit könnte aufgrund überhasteten Handelns zu zahlreichen falschen und ungerechtfertigten Meldungen führen.
Abstimmung	Der Antrag wird mit 8 gegen 5 Stimmen angenommen.

Art. 30c Datenschutzdelegierter**Abs. 1**

Anträge	Der Verantwortliche für die Datenbearbeitung bestimmt kann einen Datenschutzdelegierten bestimmen . Der gleiche Datenschutzdelegierte kann für mehrere Verantwortliche für die Datenbearbeitung tätig sein.
Begründung	<u>Antrag 1 (1. Satz):</u> Der Urheber dieses Antrags ist gegen eine Verpflichtung der Gemeinden und spricht sich für eine Kann-Formulierung aus. Artikel 10 <u>nDSG</u> sieht auch den Beizug eines «Datenschutzberaters» vor, aber dessen Ernennung ist fakultativ. <u>Antrag 2 (2. Satz):</u> Der Urheber dieses Antrags wünscht, dass im Gesetz ausdrücklich festgehalten wird, dass mehrere Gemeinden zusammenarbeiten können, was vor allem für kleine Gemeinden wichtig ist.
Erläuterungen SR/STK/Experte	<u>Antrag 1:</u> Es ist der politische Wille des Staatrates, den Gemeinden diese Verpflichtung aufzuerlegen.

	<u>Antrag 2</u> : Diese Zusammenarbeit von Gemeinden sollte insbesondere den kleinen Gemeinden das Leben leichter machen. Es wird daran erinnert, dass die Gemeinden zwei Jahre Zeit haben, um sich zu organisieren (Übergangsbestimmung T1-2) und ihren Delegierten zu bestimmen.
Abstimmung (separate Abstimmungen)	Antrag 1 wird mit 11 gegen 2 Stimmen abgelehnt.
	Antrag 2 wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Abs. 2 Bst. a (französische Version)

Antrag	il dispose des connaissances professionnelles-métier nécessaires;
Begründung	Der Delegierte muss nicht über eine Berufsausbildung und einen Abschluss im Bereich der Datenschutzberatung verfügen. Der deutsche Begriff «Fachkenntnisse» ist hier klarer als der französische Begriff «connaissances professionnelles». <u>Antrag 1</u> : Ein Abgeordneter schlägt vor, in der französischen Version den Begriff «connaissances métier» zu verwenden. <u>Antrag 2</u> : Ein anderer Abgeordneter schlägt vor, sowohl in der französischen als auch in der deutschen Version lediglich von «Kenntnissen» (connaissances) zu sprechen.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Eine einfache interne Schulung reicht aus und die Formulierung sollte deshalb angepasst werden.
Abstimmung 1 (Antrag 1 gegen Antrag 2)	Antrag 1 wird mit 9 gegen 4 Stimmen angenommen.
Abstimmung 2 (Antrag 1 gegen Entwurf SR)	Antrag 1 wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Abs. 2 Bst. b

Erläuterungen:

Der Datenschutzdelegierte nimmt eine Filterfunktion wahr, damit nicht alle Anfragen der Bürger bis zum Beauftragten gelangen. Er ist auch für die Sensibilisierung der übrigen Mitarbeitenden zuständig. Das Amt des Datenschutzdelegierten kann allenfalls auch von einer Person ausserhalb der Gemeindeverwaltung bekleidet werden.

Für diese Funktion ist keine Fachausbildung erforderlich. Sie kann beispielsweise von einem Gemeindeschreiber wahrgenommen werden, solange keine Unvereinbarkeiten im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b bestehen. Einige Abgeordnete sind der Ansicht, dass die Unvereinbarkeiten zwischen der Funktion in der Gemeinde und dem Amt als Datenschutzdelegierter nicht klar genug geregelt sind. Der Präsident des Staatsrates erklärt, dass eine Nebenbeschäftigung im Bereich des Datenschutzes und ganz allgemein Führungsfunktionen innerhalb der Gemeindeverwaltung mit dem Amt des Datenschutzdelegierten unvereinbar wären. Zudem darf er bei der Ausübung seiner Funktion als Datenschutzdelegierter keine Anweisungen vom Verantwortlichen für die Datenbearbeitung erhalten. Die Unvereinbarkeiten werden in der Ausführungsverordnung genauer geregelt.

Art. 31 Informations- und Zugangsberechtigung

Abs. 3

Diskussion:

Die Kommission ÖS fragt sich, ob hier die Präzisierung «schriftlich, einschliesslich in elektronischer Form» übernommen und ob präzisiert werden sollte, um welche elektronischen Formen es sich handelt. Dies vor dem Hintergrund der Frage, ob die elektronische Form in allen Fällen eine sichere Authentifizierung der gesuchstellenden Person ermöglicht. Der Experte erklärt, dass die Authentifizierung auch zum Zeitpunkt der Antwort erfolgen kann. Grundsätzlich werden alle Gesuche um Dateneinsicht mittels eingeschriebenem Brief an die offizielle Adresse der gesuchstellenden Person beantwortet, was missbräuchliche Gesuche verhindert. Im schlimmsten Fall würde eine Person ihre Daten erhalten, obwohl sie diese gar nicht angefordert hatte, aber die Daten geraten nicht in falsche Hände. Überdies rät er angesichts der raschen technologischen Entwicklung und der Notwendigkeit, ein langfristig anwendbares Gesetz zu erlassen, dringend davon ab, die Technologien zu definieren, die mit «elektronischer Form» gemeint sind. Angesichts dieser Erläuterungen verzichten die Mitglieder der Kommission ÖS auf die Einreichung von Anträgen.

Art. 32 Einschränkung der Zugangsberechtigung

Abs. 1 Bst. a^{bis} (neuer Buchstabe)

Antrag	Die Bekanntgabe von Auskünften oder das Recht auf Einsichtnahme kann eingeschränkt oder verweigert werden, <u>insbesondere:</u> <u>a^{bis} wenn das Gesuch aufgrund seines wiederholten Charakters offensichtlich exzessiv ist;</u>
Begründung	<u>Antrag 1:</u> Ein Abgeordneter schlägt vor, im Einleitungssatz ein «insbesondere» anzufügen, um darauf hinzuweisen, dass auch andere Gründe angeführt werden können, um die Bekanntgabe von Auskünften zu verweigern oder das Recht auf Einsichtnahme einzuschränken, beispielsweise wenn die betroffene Person dem Amtsgeheimnis unterstellt ist. <u>Antrag 2:</u> Ein Abgeordneter schlägt die Hinzufügung eines Buchstabens a ^{bis} nach dem Vorbild der Richtlinie (EU) 2016/680 vor.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Beide Anträge sind gerechtfertigt.
Abstimmung (separate Abstimmungen)	Antrag 1 wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen. Antrag 2 wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Abs. 2

Antrag	Der Verantwortliche für die Datenbearbeitung muss <u>schriftlich, einschliesslich in elektronischer Form,</u> angeben, weshalb er den Zugang einschränkt oder verweigert.
Begründung	Mit der schriftlichen Form verfügt man im Streitfall über ein Beweismittel.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Keine Einwände

Abstimmung	Der Antrag wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.
------------	---

Art. 33 Gesuch um Berichtigung oder Vernichtung

Abs. 3^{ter} (französische Version)

Antrag	S'il s'avère que des données inexactes ont été transmises ou qu'elles ont été transmises de manière illicite, le destinataire en est informé sans retard <u>immédiatement</u> . Ce dernier doit supprimer ou rectifier les données inexactes.
Begründung	Harmonisierung der Terminologie mit jener in Artikel 12a Absatz 3 und Artikel 30a Absätze 1, 3 und 4.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Keine Einwände
Abstimmung	Der Antrag wird mit 12 gegen 1 Stimme angenommen.

Kapitel 4 Aufsichtsbehörde

Art. 35 Grundsätze

Abs. 1

Antrag	Im ganzen Gesetz «der Beauftragte <u>oder die Beauftragte</u> » schreiben und die entsprechenden grammatikalischen Anpassungen vornehmen, erste Erwähnung in Artikel 35 Absatz 1.
Begründung	Im Gesetz über den Datenschutz des Kantons Freiburg steht «Die oder der kantonale Datenschutzbeauftragte» und das GIDA sollte sich von dieser inklusiven Schreibweise inspirieren lassen.
Erläuterungen SR/STK/Experte	-
Abstimmung	Der Antrag wird mit 8 gegen 4 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Abs. 4

Antrag	Der Beauftragte und die Kommission verfügen über die notwendigen Mittel und insbesondere ein eigenes Budget. Sie Ihre beiden Budgetentwürfe unterbreiten ihren jeweiligen Budgetentwurf sie über den Staatsrat jedes Jahr separat dem Grossen Rat, der die Höhe des Globalbudgets im Rahmen der Verabschiedung des Staatsbudgets festlegt. Sie sind Die Rechnungen werden dem kantonalen Finanzinspektorat <u>unterstellt zur Kontrolle unterbreitet</u> .
Begründung	Diese Formulierungen sind inspiriert von Artikel 37 des Gesetzes über den Justizrat (GJR). Es soll ausgeführt werden, dass der Beauftragte und die Kommission ihre beiden Budgetentwürfe dem Grossen Rat getrennt vorlegen, um Missverständnisse zu vermeiden. Wie die Budgets der anderen Dienststellen des Kantons werden diese dem Grossen Rat über den Staatsrat vorgelegt. Es sind nicht die Budgets, sondern die Rechnungen, die dem kantonalen Finanzinspektorat zur Kontrolle unterbreitet werden; dieser Fehler muss korrigiert werden.

	Dieser Antrag gilt für alle vorgenommenen Änderungen.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Befürworten diese Änderungen.
Abstimmung	Der Antrag wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Abs. 5Erläuterungen:

Ein Abgeordneter möchte wissen, ob die Tatsache, dass der Bericht veröffentlicht werden muss, bedeutet, dass er öffentlich zugänglich gemacht wird. Der Experte bestätigt dies und fügt an, dass er aber öffentlich zugänglich sein könnte, ohne aktiv veröffentlicht zu werden. Die beiden Begriffe sind nicht deckungsgleich.

Antrag	Für jedes Geschäftsjahr unterbreiten der Beauftragte und die Kommission dem Staatsrat und dem Grossen Rat bis am 31. März des Folgejahres einen <u>in beiden Amtssprachen verfassten</u> Geschäftsbericht. Der Bericht wird veröffentlicht. Im Rahmen ihres Jahresberichts legen der Beauftragte und die Kommission die Rechnung des Vorjahres vor.
Begründung	<u>Antrag 1</u> : Es ist nicht notwendig, einen Abgabetermin für den Bericht vorzusehen, da dies für die anderen Behörden ebenfalls nicht der Fall ist, insbesondere für den Justizrat (Art. 38 Abs. 1 GJR). Die übliche Frist für die Abgabe der Rechnung ist ausreichend. <u>Antrag 2</u> : Ein Abgeordneter schlägt ausserdem vor, klarzustellen, dass der Bericht in beiden Amtssprachen vorgelegt werden muss, um Missverständnisse zu vermeiden.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Keine Einwände
Abstimmung (separate Abstimmungen)	Antrag 1 wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen. Antrag 2 wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Art. 36 Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter**Abs. 1**

Antrag	Der Beauftragte wird für eine Dauer von 4 Jahren <u>ernannt gewählt</u> . Das Mandat ist <u>zweimal</u> erneuerbar. Die Amtsdauer des Beauftragten beginnt <u>grundsätzlich</u> am 1. Januar <u>nach Beginn vor Ende der</u> Legislaturperiode des Grossen Rates. Er kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Monats vom Grossen Rat verlangen, von seinen Funktionen befreit zu werden.
--------	--

Begründung	<p><u>Antrag 1:</u> «Ernannt» durch «gewählt» ersetzen, da ein Abgeordneter der Ansicht ist, dass es sich um eine Wahl handelt, da gewählt wird und mehrere Kandidaten vorgeschlagen werden können.</p> <p><u>Antrag 2:</u> Ein Abgeordneter möchte «zweimal» streichen, da er es schade findet, das Mandat des Beauftragten nach zwei Mandaten nicht zu verlängern, wenn seine Arbeit zur vollen Zufriedenheit ausgeführt wird. Wenn die Person Probleme bereitet, wird sie nicht wiedergewählt oder gemäss Artikel 36 Absatz 2 von ihrer Funktion enthoben. Dadurch, dass die Wahl alle vier Jahre wiederholt wird, behält der Grosse Rat die Kontrolle über das Mandat des Beauftragten.</p> <p><u>Antrag 3:</u> «Grundsätzlich» hinzufügen, um mehr Flexibilität zu haben. Wenn ein Beauftragter während der vierjährigen Mandatsdauer gewählt wird, muss er sein Amt auch zu einem anderen Zeitpunkt antreten können.</p> <p><u>Antrag 4:</u> Es ist besser, wenn ein erfahrenes Parlament den Beauftragten wählt und somit die Wahl eher «vor Ende der Legislaturperiode» erfolgt.</p>
Erläuterungen SR/STK/Experte	<p><u>Antrag 2:</u> Der Experte weist darauf hin, dass sich die zeitliche Beschränkung des Mandats positiv auf die Unabhängigkeit des Beauftragten auswirkt.</p> <p>Keine Bemerkungen zu den anderen Anträgen.</p>
Abstimmung (separate Abstimmungen)	<p>Antrag 1 wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.</p> <p>Antrag 2 wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.</p> <p>Antrag 3 wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.</p> <p>Antrag 4 wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.</p>

Abs. 1^{bis} (neu)

Antrag	<u>Der Beauftragte wird vom Grossen Rat auf Vorschlag der Kommission gewählt. Das Amt wird ausgeschrieben. Die Kommission legt das Verfahren fest.</u>
Begründung	Im Entwurf des Staatsrates sind keine Angaben zum Wahlverfahren zu finden. Ein Abgeordneter ist der Ansicht, dass die Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission den Beauftragten vorschlagen soll, da ihre Mitglieder die Qualifikationen des Beauftragten am besten beurteilen können. Die Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission definiert das Verfahren, schreibt die Stelle aus und erstellt einen Bericht zuhanden des Grossen Rates, damit dieser über ausreichend Informationen für die Wahl verfügt. Das Verfassen eines Berichts ist in dieser Bestimmung implizit enthalten.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Der Experte erinnert daran, dass es dem Grossen Rat freigestellt ist, dem Vorschlag der Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission bei der Wahl des Beauftragten zu folgen oder nicht.
Abstimmung (en bloc)	Der Antrag wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Abs. 3

Diskussion:

Die Kommission ÖS macht sich Gedanken zu anderen Möglichkeiten der administrativen Angliederung des Beauftragten. Neben dem Parlamentsdienst und der Staatskanzlei wird das

Präsidium des Staatsrates erwähnt, aber die Idee wird rasch verworfen, da die Umsetzung zu schwierig erscheint.

Antrag	Der Beauftragte verfügt über ein ständiges Sekretariat und stellt sein Personal an <u>und gewährleistet einen Bereitschaftsdienst</u> . Der Beauftragte ist administrativ dem Parlamentsdienst der Staatskanzlei angegliedert.
Begründung	<p><u>Antrag 1:</u> Ein Abgeordneter schlägt für den ersten Satz vor, dass der Beauftragte, der sein Personal selbst anstellt, sich mit seinem Team organisiert, um einen Bereitschaftsdienst zu gewährleisten. Die Organisation des Bereitschaftsdienstes fällt in seinen Zuständigkeitsbereich.</p> <p><u>Antrag 2:</u> In den meisten Kantonen und beim Bund ist der Beauftragte administrativ der Staatskanzlei angegliedert, da die Staatskanzlei am wenigsten politisiert und am stabilsten ist.</p>
Erläuterungen SR/STK/Experte	<p><u>Antrag 1:</u> Der Experte unterstützt die Idee, im Gesetz auszuführen, dass der Beauftragte einen Bereitschaftsdienst gewährleisten muss und sich dazu mit seinem Personal organisiert, insbesondere, indem eine Vertretung für kurze Abwesenheiten bestimmt wird. Wenn es sich jedoch um einen Adjunkten in einer offiziellen Funktion handelt, müssen im Gesetz die Bedingungen für seine Ernennung sowie seine Aufgaben und Kompetenzen aufgeführt werden. Der Experte spricht sich für ein System aus, das dem in den meisten anderen Kantonen gleicht, in denen der Beauftragte sein Personal anstellt, aber seine Mitarbeitenden Staatsangestellte sind.</p> <p><u>Antrag 2:</u> Die administrative Angliederung an die Staatskanzlei ist zwar mit dem übergeordneten Recht vereinbar, aber in Sachen Unabhängigkeit nicht ideal. Der Parlamentsdienst kann allerdings keine Entscheide treffen, ohne das Parlament einzubeziehen, ruft der Parlamentsdienstchef in Erinnerung. In Artikel 31 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG) ist denn auch festgehalten, dass der Parlamentsdienst Entscheide nicht alleine fällen kann, sondern sich an das Büro des Grossen Rates wenden muss. Ausserdem verfügt der Parlamentsdienst über kein eigenes Budget und entsprechend ist das Budget des Beauftragten gegenwärtig Teil des Budgets des Grossen Rates. Unter diesen Umständen kann die Unabhängigkeit des Beauftragten nicht gewährleistet werden.</p> <p>Der Parlamentsdienstchef erinnert daran, dass die derzeitige Angliederung des Beauftragten zahlreiche institutionelle Probleme nach sich zieht, die durch die aufeinanderfolgenden Ausstandsgesuche (vom Büro, dann von der JUKO) sichtbar wurden. Behandelt vom Grossen Rat, werden diese Ausstandsgesuche zu einem Politikum. Der Rahmen für den administrativen Prozess ist besser, wenn der Beauftragte der Staatskanzlei angegliedert ist.</p>
Abstimmung (separate Abstimmungen)	<p>Antrag 1 wird mit 9 gegen 3 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.</p> <p>Antrag 2 wird mit 11 gegen 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.</p>

Abs. 4

Anträge	Der Beauftragte darf weder eine zusätzliche Erwerbstätigkeit ausüben noch ein Amt der Eidgenossenschaft oder eines Kantons bekleiden, noch ein eidgenössisches, kantonales oder kommunales Wahlmandat ausüben und auch nicht als Mitglied der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrats, der Aufsichtsstelle oder der Revisionsstelle eines Handelsunternehmens tätig sein. Das Büro des Grossen Rates Der Staatsrat kann dem Beauftragten gestatten, eine Nebenbeschäftigung Nebenerwerbstätigkeit auszuüben, wenn dadurch die Ausübung der Funktion sowie die Unabhängigkeit und das Ansehen nicht beeinträchtigt werden. Der Entscheid wird im Amtsblatt veröffentlicht.
---------	--

Begründung	<p><u>Antrag 1:</u> Da die Staatskanzlei die Behörde ist, welcher der Beauftragte administrativ angegliedert ist, ist es einfacher, wenn sich der Staatsrat zu den Nebenbeschäftigungen äussert.</p> <p><u>Antrag 2:</u> Ein Abgeordneter möchte präzisieren, dass Nebenerwerbstätigkeiten, die nicht mit dem Amt des Beauftragten vereinbar sind, verboten werden sollen und nicht etwa ehrenamtliche Tätigkeiten, Vereinsaktivitäten oder andere unbezahlte Tätigkeiten.</p>
Erläuterungen SR/STK/Experte	<p><u>Antrag 1:</u> Der Experte ist der Ansicht, dass sich das Büro des Grossen Rates zu Nebenbeschäftigungen äussern kann, da die Legislative den Beauftragten ja auch wählt. Der Parlamentsdienstchef hält das Büro hingegen nicht für das richtige Organ, wenn schon, dann eher das Plenum des Grossen Rates. Aber in diesem Fall müssten die Entscheide während der Sessionen getroffen werden und könnten nicht beim Kantonsgericht angefochten werden, sondern nur direkt beim Bundesgericht. Er fügt an, dass die Kantonsrichter vom Grossen Rat gewählt werden, aber dieser anschliessend keine sie betreffenden administrative Entscheide fällt. Der Parlamentsdienst und die Staatskanzlei können keine Entscheide fällen. Damit ist der Staatsrat am besten geeignet, über solche Fragen zu entscheiden.</p> <p><u>Antrag 2:</u> Der Experte hat keine Einwände und erinnert daran, dass eine Lehrtätigkeit beispielsweise eine vereinbare Nebenerwerbstätigkeit darstellt. Zwei amtierende kantonale Beauftragte unterrichten an der Universität, insbesondere im Rahmen eines CAS in Datenschutz.</p>
Abstimmung (separate Abstimmungen)	<p>Antrag 1 wird mit 11 gegen 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.</p> <p>Antrag 2 wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.</p>

Art. 36a Verhinderung des Beauftragten

Abs. 1 und 2

Erläuterungen:

Ein Abgeordneter fragt sich, wie das Büro des Grossen Rates bei Abwesenheit des Beauftragten einen Stellvertreter ernennen könnte und ob es nicht besser wäre, direkt einen Beauftragten und einen Adjunkten zu ernennen. Der Experte erklärt, dass der Waadtländer Beauftragte beispielsweise für eine längere Zeit durch die Juristin, die er angestellt hatte, vertreten wurde. Das sei eine der einfachsten Lösungen. Er fügt an, dass ein Adjunkt mehr kosten würde als ein Mitarbeiter, da dieser von Anfang an zu den gleichen Bedingungen wie der Beauftragte angestellt würde und entsprechend keiner Nebenerwerbstätigkeit nachgehen könnte, was eine Teilzeitanstellung erschwert. Der Präsident des Staatsrates ergänzt, dass dieser Beauftragte ad interim beispielsweise auch ein Beauftragter eines anderen Kantons sein kann, es muss sich nicht zwingend um einen Mitarbeiter des Beauftragten handeln.

Antrag	<p>¹ Bei dauerhafter Verhinderung des Beauftragten kann das Büro des Grossen Rates auf Vormeinung der Kommission eine Person bezeichnen, die das Amt interimistisch ausübt.</p> <p>² Bei vorübergehender Verhinderung des Beauftragten bezeichnet das Büro des Grossen Rates auf Vormeinung der Kommission und zu Beginn der Legislatur einen oder mehrere Stellvertreter, der/die diese Funktion ad hoc übernimmt/übernehmen.</p>
Begründung	<p>Der Beauftragte organisiert sich selbst im Rahmen des ihm zugeteilten Budgets, wie die Kommission in Artikel 36 Absatz 3 festhält. Er bestimmt seine Stellvertretung während Ferien oder kurzer Krankheit. Bei einer längeren Abwesenheit bezeichnet das Büro des Grossen Rates einen Stellvertreter, bei dem es sich um einen Mitarbeiter des Beauftragten oder um eine externe Person handeln kann. Es wird vorgeschlagen, die</p>

	Unterscheidung zwischen «dauerhafter Verhinderung» und «vorübergehender Verhinderung» zu streichen, da diese Begriffe nicht klar definiert sind.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Die Vizekanzlerin ergänzt, dass der Begriff «dauerhafte Verhinderung» in der kantonalen Gesetzgebung nicht üblich ist, die einzige Nennung ist im Notariatsgesetz zu finden, und dass er tatsächlich nicht genauer definiert ist.
Abstimmung (en bloc)	Der Antrag wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Art. 37 Aufgaben des Beauftragten

Abs. 1 Bst. a und b^{bis}

Anträge	Der Beauftragte: a) kontrolliert von Amtes wegen die Anwendung der Bestimmungen zum Datenschutz und zum Öffentlichkeitsprinzip; dazu kann er jederzeit bei den Behörden Überprüfungen vornehmen und gegebenenfalls eine Untersuchung gegen eine Behörde einleiten, wenn das Ergebnis der Überprüfungen oder Hinweise darauf schliessen lassen, dass eine Bearbeitung den Bestimmungen des Datenschutzes <u>und des Öffentlichkeitsprinzips</u> zuwiderlaufen könnte; <u>b^{bis}) beteiligt sich an der Ausbildung der Gemeinden und der Datenschutzdelegierten im Bereich Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip;</u>
Begründung	<u>Antrag 1:</u> Redaktionelle Korrektur. Es muss «und des Öffentlichkeitsprinzips» angefügt werden. <u>Antrag 2:</u> Auf Französisch ist «principe de transparence» in Buchstabe a besser als «principe de la transparence», keine Änderung auf Deutsch. Gilt auch für die Buchstaben b und h. <u>Antrag 3:</u> Ausbildung ist schon heute eine wichtige Aufgabe des Beauftragten. Ein Abgeordneter ist der Ansicht, dass diese wichtige Aufgabe im GIDA festgehalten werden muss. Der Beauftragte kann beispielsweise für alle Delegierten eine zentralisierte und standardisierte Ausbildung organisieren.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Keine Einwände
Abstimmung (separate Abstimmungen)	Antrag 1 wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.
	Antrag 2 wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.
	Antrag 3 wird mit 12 gegen 0 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Buchstabe f:

In der französischen Version wird ein Rechtschreibfehler korrigiert.

Abs. 2

Erläuterungen:

Ein Abgeordneter fragt sich, ob die Tatsache, dass dem Beauftragten von den Kantonsangestellten das Amtsgeheimnis nicht entgegengehalten werden kann, mit Artikel 15 Absatz 6^{bis} vereinbar ist, in

dem steht, dass die Dokumente des Finanzinspektorats nicht zugänglich sind. Der Experte erklärt, dass der Beauftragte diese Informationen nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels einfordern kann, aber er diese natürlich nicht veröffentlichen darf. Diese Bestimmung ist wichtig, damit der Beauftragte richtig arbeiten kann: Wenn er einen Antrag an die Verwaltung stellt, muss sichergestellt sein, dass er die für seine Arbeit notwendigen Dokumente erhält, ohne dass der Angestellte, der ihm diese aushändigt, das Amtsgeheimnis verletzt. Der Beauftragte bleibt dem Amtsgeheimnis unterstellt.

Abs. 3

Antrag	<i>Aufgehoben.</i>
Begründung	Im Entwurf des Staatsrates gibt es eine Redundanz zwischen der vorliegenden Bestimmung und jener in Artikel 37b Absatz 1. Es muss geklärt werden, um welche Behörden es sich handelt, und nur eine der Formulierungen soll beibehalten werden.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Befürworten die Aufhebung dieses Artikels, da in Artikel 37b Absatz 1 steht, dass es sich um eine Zusammenarbeit mit den kantonalen, eidgenössischen und <u>ausländischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbehörden</u> handelt. Diese Präzisierung ist wichtig, denn der Beauftragte ist nicht verpflichtet, mit anderen Behörden zusammenzuarbeiten. Er kann, wenn nötig, ist aber nicht dazu verpflichtet.
Abstimmung	Der Antrag wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Art. 37a Unabhängigkeit und Organisation

Abs. 1

Diskussion:

Ein Abgeordneter möchte präzisieren, dass das kantonale Finanzinspektorat die Aufsicht ausübt. Andere Mitglieder der Kommission ÖS erinnern daran, dass in Artikel 35 Absatz 4 bereits steht, dass die Rechnung des Beauftragten dem kantonalen Finanzinspektorat zur Kontrolle unterbreitet wird. Die Mehrheit der Mitglieder der Kommission ÖS möchte die Aufsicht über den Beauftragten nicht über das Einhalten seines Globalbudgets hinaus ausweiten. Nach diesen Erklärungen wird kein Antrag formuliert.

Abs. 3

Antrag	Dem <u>Der Kanton stellt dem</u> Beauftragten stehen ständige Räumlichkeiten zur Verfügung.
Begründung	Wenn der Kanton ständige Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, kann er sich versichern, dass der Arbeitsort des Beauftragten zentralisiert und der Ort fix ist. In Zusammenhang mit Artikel 36 Absatz 3 muss in den Räumlichkeiten ein Bereitschaftsdienst gewährleistet werden.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Der Antrag ist gerechtfertigt, aber es sind noch viele Punkte zu regeln, insbesondere die Frage nach dem Material. Der Experte erinnert daran, dass die Anstellungsbedingungen des eidgenössischen Beauftragten in einer Verordnung der Bundesversammlung geregelt sind (Verordnung der Bundesversammlung vom 17. Juni 2022 über das Arbeitsverhältnis der Leiterin oder des Leiters des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten). Es gibt verschiedene Möglichkeiten, bei denen die Unabhängigkeit des Beauftragten geachtet wird, und es ist eine rein politische Frage, was das Parlament möchte: - ein Globalbudget für den Beauftragten, das er frei verwalten kann, oder

	- die Bedingungen für die Verwendung dieses Globalbudgets entweder direkt im Gesetz oder in einer Verordnung vorgeben.
Abstimmung	Der Antrag wird mit 9 gegen 4 Stimmen angenommen.

Abs. 4 und 5

Diskussion:

Diese Absätze haben in der Kommission zu intensiven Diskussionen darüber geführt, ob der Beauftragte und sein Team eine «Mini-Dienststelle» des Kantons sind, so wie im Entwurf des Staatsrates vorgesehen, oder ob der Beauftragte ein Mandat ausübt und das Personal selbst privatrechtlich anstellt, was gemäss Experte eine Walliser Besonderheit wäre. Der Vorschlag, Absätze 4 und 5 zu streichen, wurde abgelehnt (siehe nachfolgend). Die Kommission ÖS hat schliesslich entschieden, am vom Staatsrat vorgeschlagenen System festzuhalten, gemäss dem der Beauftragte den Status eines Staatsangestellten hat, wobei der erste Beauftragte, für den das neue Gesetz gilt, sein Personal nach eigenem Gutdünken selbst anstellen kann. Die darauffolgenden Beauftragten müssten das Personal übernehmen, Anpassungen sind zu den gleichen Bedingungen, die für die Dienststellen des Kantons gelten, möglich. Wenn der Beauftragte mehr Personal benötigt, kündigt er seinen Bedarf im Budget des Kantons an, genauso wie die anderen Dienststellen, und der Grosse Rat entscheidet darüber. Dem Beauftragten werden also Räumlichkeiten und ein Globalbudget, das jedes Jahr vom Grossen Rat genehmigt wird, zur Verfügung gestellt.

Auf eine Frage eines Abgeordneten zu Absatz 5 führt der Experte aus, dass das Personal des Beauftragten dem *Personalcontrolling* gemäss Verordnung über das Personal des Staates Wallis [kVPers](#) unterstellt ist. In Sachen Unabhängigkeit ist die Tatsache, dass die Mitarbeitenden dem *Personalcontrolling* unterstellt sind, aus Sicht des Experten akzeptabel. In Anbetracht der Anzahl betroffener Personen wäre die Einführung eines Systems zur Selbstkontrolle viel komplizierter.

Antrag	⁴Sofern im vorliegenden Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, werden die Arbeitsverhältnisse des Beauftragten und seiner Mitarbeitenden im Gesetz über das Personal des Staates Wallis (kGPers) geregelt. ⁵Der Beauftragte ist dem in den Artikeln 14 fortfolgende der Verordnung über das Personal des Staates Wallis (kVPers) vorgesehenen Personalcontrolling nicht unterstellt.
Begründung	Wenn diese Absätze gestrichen werden, kann der Beauftragte sein Personal privatrechtlich anstellen, damit er möglichst unabhängig ist. Dadurch kann er sich mit den Personen umgeben, die er für kompetent hält und mit denen er zusammenarbeiten möchte, ohne das bestehende Personal übernehmen zu müssen. So kann verhindert werden, dass sich der Beauftragte bei Konflikten zwischen ihm und dem Personal zurückziehen muss.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Das System ist problematisch: Der Experte erklärt, dass der Kanton Wallis bei Annahme dieses Antrags der einzige Kanton mit einem solchen System wäre. Der Grosse Rat hätte in diesem Fall keine Kontrolle über die Einstellung des Personals. Wenn der Beauftragte bei Verhinderung nach Artikel 36a vertreten würde, müssten neue Arbeitsverträge mit den Angestellten des Beauftragten oder anderen Personen abgeschlossen werden.
Abstimmung	Der Antrag wird mit 9 gegen 1 Stimme bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Art. 37b Zusammenarbeit zwischen den kantonalen, eidgenössischen und ausländischen Datenschutzbehörden Behörden

Sachüberschrift und Abs. 1

Antrag	Zusammenarbeit zwischen den kantonalen, eidgenössischen und ausländischen <u>Datenschutzbehörden Behörden</u> 1 Der Beauftragte hat in Ausübung seiner Funktion mit kantonalen, eidgenössischen und ausländischen <u>Datenschutzbehörden Datenschutz- und Öffentlichkeitsbehörden</u> zusammenzuarbeiten.
Begründung	Durch die Hinzufügung von «und Öffentlichkeitsbehörden» in Absatz 1 kann Artikel 37 Absatz 3 problemlos gestrichen werden, da diese beiden Bestimmungen redundant sind. Artikel 37 Absatz 3 war zu allgemein formuliert und die Öffentlichkeit fehlte, was geändert werden musste. Die Sachüberschrift hat jedoch keine rechtliche Tragweite und die Hinzufügung der Öffentlichkeit würde ihn unnötig schwerfällig machen. Aus diesem Grund ist die vorgeschlagene Vereinfachung und Kürzung vorzuziehen. Diese beiden Änderungen sind ein einziger Antrag.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Deutliche redaktionelle Verbesserung
Abstimmung	Der Antrag wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Art. 38 Kantonale Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission

Abs. 1

Antrag	Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern, darunter mindestens 2 Juristen und ein Informatikspezialist, die für die Dauer von 4 Jahren vom Grossen Rat auf Vorschlag <u>und Bericht</u> des Staatsrates ernannt werden. Die Ernennung ist erneuerbar. <u>Die Kommissionsmitglieder dürfen nicht Mitglieder des Grossen Rates sein. Die übrigen Tätigkeiten der Kommissionsmitglieder müssen mit ihrer Funktion vereinbar sein.</u> Die Kommission ist administrativ <u>dem Parlamentsdienst der Staatskanzlei</u> angegliedert.
Begründung	<u>Antrag 1 (1. Satz):</u> Ausführen, dass der Vorschlag von einem Bericht begleitet wird, damit sich der Grosse Rat zum Zeitpunkt der Ernennung positionieren kann. Wenn kompetente Personen in der Kommission Mitglied sind, ist es wichtig, deren Mandat erneuern zu können. Diese beiden Ideen sind ein einziger Antrag. <u>Antrag 2 (2. Satz):</u> Ausführen, dass ein Grossratsmandat nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft in der Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission ist. Diese Kommission, wie im Staatsratsentwurf definiert, muss als Behörde erstinstanzliche Entscheide treffen (Art. 39) und darf keine Abgeordneten als Mitglieder haben, um die Gewaltentrennung zu gewährleisten. Auf nationaler Ebene dürfen die Abgeordneten auch nicht in solchen Kommissionen Einsitz nehmen, die Wettbewerbskommission (WEKO) ist ein gutes Beispiel dafür. <u>Antrag 3 (3. Satz):</u> Den Satz zu den Unvereinbarkeiten streichen, da die Experten in der Kommission zwangsläufig andere Tätigkeiten in einem mehr oder weniger mit dem Datenschutz verbundenen Bereich ausüben. Die vorliegende Formulierung kann zu Verwirrung führen, da die Unvereinbarkeiten im Gesetz nicht ausreichend definiert sind. <u>Antrag 4 (3. Satz):</u> Es scheint logisch, die gleiche administrative Angliederung wie für den Beauftragten zu wählen (Art. 36 Abs. 3).

Erläuterungen SR/STK/Experte	<p><u>Antrag 1</u>: keine Einwände</p> <p><u>Antrag 2</u>: keine Einwände</p> <p><u>Antrag 3</u>: keine Einwände</p> <p><u>Antrag 4</u>: Die Vizekanzlerin erinnert daran, dass die Entscheide der Kommission von ihren Mitgliedern verfasst werden müssen und dass bei der Staatskanzlei kein Sekretariat dafür vorgesehen ist.</p>
Abstimmung	Antrag 1 wird mit 10 gegen 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.
(separate Abstimmungen)	Antrag 2 wird mit 12 gegen 1 Stimme angenommen.
	Antrag 3 wird mit 7 gegen 6 Stimmen abgelehnt.
	Antrag 4 wird mit 11 gegen 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Abs. 3

Erläuterungen:

Ein Abgeordneter wirft die Frage nach der Finanzierung der Entschädigungen der externen Experten auf. Der Parlamentsdienstchef erinnert an das übliche Verfahren: Wenn das Budget aufgebraucht ist, muss die Kommission ein Nachtragskreditbegehren stellen. Wenn der Betrag unter 200'000 Franken liegt, ist der Staatsrat zuständig. Wenn diese Summe überschritten wird, entscheidet der Grosse Rat gemäss Artikel 21 des [Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle](#).

Derzeit werden die Mitglieder der Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission wie die Abgeordneten entschädigt, also weniger gut als die Mitglieder vergleichbarer Kommissionen: Die Mitglieder der kantonalen Steuerrekurskommission oder der kantonalen Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen werden gemäss einem vom Staatsrat festgelegten Tarif entschädigt. Nach diesen Erläuterungen sind mehrere Abgeordnete der Ansicht, dass im Gesetz möglichst wenig organisatorische Aspekte geregelt werden sollen, um der Kommission viel Handlungsspielraum zu lassen, dass aber die Entschädigungen vom Staatsrat festgelegt werden sollen wie für die anderen beiden ausserparlamentarischen Kommissionen mit Experten. Nach dieser Diskussion wird nachfolgender Antrag eingereicht:

Abs. 4 und 5

Antrag	<p>⁴ Zudem regelt der Grosse Rat in einem Reglement, das in der Systematischen Gesetzessammlung veröffentlicht wird, Der Staatsrat legt die Organisation und die Funktionsweise Entschädigung der Kommission sowie die Entschädigung ihrer Mitglieder Kommissionsmitglieder fest.</p> <p>⁵ <u>Die Kommission verfasst und veröffentlicht ein Reglement über ihre Organisation und Funktionsweise.</u></p>
Begründung	<p>Abs. 4: Aus Kohärenzgründen mit den vorhergehenden Entscheidungen müssen die administrativen Entscheide betreffend die Kommission vom Staatsrat getroffen werden, da die Staatskanzlei keine Entscheide treffen kann. In Absatz 4 würden somit die Aspekte geregelt, die nicht von der Kommission selbst entschieden werden können.</p> <p>Abs. 5: Mit diesem Absatz wird es der Kommission überlassen, ihre Funktionsweise zu organisieren. Ein Abgeordneter schlägt vor, dazu einen eigenen Absatz einzufügen, so</p>

	dass es in Absatz 4 um die Finanzierung und in Absatz 5 um die Funktionsweise der Kommission geht. Diese Änderungen werden als ein Antrag betrachtet.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Der Experte erinnert daran, dass der Begriff «Funktionsweise» alle Modalitäten abdeckt, welche die Kommission verabschieden möchte, um gültige Entscheide zu treffen: Im Gesetzesentwurf sind nur die Zusammensetzung der Mitglieder (Art. 38 Abs. 1) und das Quorum (Abs. 2) vorgegeben. Für alles Weitere kann sie sich frei organisieren und festlegen, ob sie in Präsenz entscheidet oder nicht, auf der Grundlage welcher Arbeitsdokumente usw. Der Parlamentsdienstchef erinnert daran, dass der Justizrat ebenfalls frei über seine Organisation entscheiden kann und der Grosse Rat noch nie ein anderes Reglement als sein eigenes erlassen hat.
Abstimmung	Der Antrag wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Art. 39 Aufgaben der Kommission

Abs. 3, Einleitungssatz

Antrag	Sie kann namentlich :
Begründung	Eine nicht abschliessende Aufzählung gibt der Kommission zu viel Handlungsspielraum. Ausserdem ist die Bestimmung dadurch zu unklar.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Das «namentlich» erlaubt es, die der Kommission gemäss Absatz 2 übertragenen Untersuchungsbefugnisse nicht einzuschränken.
Abstimmung	Der Antrag wird mit 12 gegen 1 Stimme abgelehnt.

Kapitel 5 Archivierung

Erläuterungen:

Mehrere Abgeordnete fragen sich, ob es sinnvoll ist, die Bestimmungen über die Archivierung im GIDA beizubehalten. Der Präsident des Staatsrates erklärt, dass gegenwärtig das Gesetz über die digitalen Dienste (GDD) erarbeitet wird und diese Bestimmungen auch in dieses Gesetz übertragen werden könnten. Der Kantonsarchivar erinnert daran, dass der Kanton Wallis die Verwaltung von Archivbeständen in elektronischer Form seit mehreren Jahren fördert. Überdies werden Systeme zur Authentifizierung von elektronischen Dokumenten entwickelt, damit sie als Beweismittel vor Gericht dienen können. Zu diesem Zweck wurde auf kantonaler Ebene eine Reihe von Massnahmen eingeführt, um die Authentizität, Integrität, Zuverlässigkeit und Benutzbarkeit der Archivbestände zu gewährleisten. Die Gemeinden verfügen jedoch nicht über solch moderne Instrumente. Daher ist der Kantonsarchivar der Ansicht, dass dem Entscheid, ob die Bestimmungen über die Archivierung nun im GIDA oder im GDD verankert werden, grosse Bedeutung zukommt. Im GDD könnten denn auch die Anforderungen in Sachen Authentizität, Integrität, Zuverlässigkeit und Benutzbarkeit der Dokumente festgelegt werden, um die Gemeinden zu verpflichten, sich in diesem Bereich mit modernen Instrumenten auszustatten.

Art. 45 Einsichtnahme vor Ablauf der Schutzfrist

Abs. 1

Erläuterungen:

Der Kantonsarchivar erklärt, dass pro Jahr rund ein Dutzend Gesuche um Einsichtnahme in archivierte Dokumente gestellt werden, insbesondere im Rahmen von akademischen Arbeiten. Die Archivbestände werden nicht systematisch digitalisiert und lediglich die Inventare werden aufgeschaltet (Datenbank des Staatsarchivs). Wenn die Datenschutzfrist noch nicht abgelaufen ist, kann das Dossier nicht bestellt werden.

Wenn das Gesuch um Einsichtnahme während der Datenschutzfrist gestellt wird, muss es begründet werden. Das Staatsarchiv leitet das Gesuch an die Dienststelle weiter, von der das Dossier stammt, und diese entscheidet dann, ob sie die Einsichtnahme bewilligt oder nicht. In den allermeisten Fällen werden die Gesuche bewilligt und die Dokumente werden anonymisiert, bevor sie zur Einsichtnahme übermittelt werden. Die einzige Einschränkung betrifft das Steuergeheimnis: Die Steuerverwaltung tritt auf Gesuche um Einsichtnahme nicht ein.

Kapitel 6 Verfahrensbestimmungen und Rechtspflege

Art. 53 Mediation

Abs. 1^{bis}

Diskussion:

Der Experte weist die Kommission ÖS darauf hin, dass ein Mediationsgesuch schriftlich und nicht elektronisch eingereicht werden muss. Folglich ist dieser Absatz von der allgemeinen Änderung auszunehmen, welche die Kommission ÖS bei Artikel 12a Absatz 1 angenommen hat.

Art. 55 Unentgeltlichkeit und Gebühren

Erläuterungen:

In Beantwortung der Frage eines Abgeordneten betreffend die Unentgeltlichkeit von Mediationen in anderen Bereichen erklärt die Vizekanzlerin, dass staatliche Mediationen unentgeltlich, private Mediationen hingegen kostenpflichtig seien. Der Experte fügt hinzu, dass die Unentgeltlichkeit der Mediation es den Betroffenen ermöglicht, ihr Recht auf Zugang geltend zu machen, und sie auch im Interesse des Staates ist, da es so zu weniger Verfahren kommt.

Art. 56 Rechtspflege

Abs. 3

Die Kommission spricht sich einstimmig für eine redaktionelle Änderung aus: Da das Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege hier zum ersten Mal erwähnt wird, sollte der vollständige Titel und nicht lediglich das Akronym VVRG genannt werden.

Abs. 4

Antrag	Ein Gesuch um Ausstand des Beauftragten oder eines Kommissionsmitglieds wird vom Gesamtgericht des Kantonsgerichts <u>Kantonsgericht</u> geprüft. Betrifft die Angelegenheit das Kantonsgericht, ist der Grosse Rat für die Prüfung des Gesuchs um Ausstand zuständig. Der Grosse Rat legt die Modalitäten für ein Gesuch um Ausstand in einem Reglement fest, das in der Systematischen Gesetzessammlung veröffentlicht wird.
--------	--

Begründung	<p><u>Antrag 1</u>: Der Präsident des Kantonsgerichts hat die Kommission ÖS darauf hingewiesen, dass hier allenfalls die Erwähnung der öffentlich-rechtlichen Abteilung, aber auf keinen Fall des Gesamtgerichts, das nur selten zusammentritt, sinnvoll wäre. Ein Abgeordneter schlägt vor, lediglich das Kantonsgericht zu nennen, damit sich dieses für die Prüfung eines solchen Gesuchs nach eigenem Gutdünken organisieren kann.</p> <p><u>Antrag 2</u>: Da der Grosse Rat für die Wahl des Beauftragten und die Ernennung der Kommissionsmitglieder zuständig ist, sollte er in den Augen eines Abgeordneten auch die Ausstandsgesuche in den Angelegenheiten behandeln, die das Kantonsgericht betreffen. Er ist allerdings der Ansicht, dass es nicht nötig ist, das Verfahren in einem Reglement zu regeln, das in der Systematischen Gesetzessammlung veröffentlicht wird. So kann sich der Grosse Rat in einem solchen Fall frei organisieren.</p>
Erläuterungen SR/STK/Experte	<p><u>Antrag 1</u>: keine Einwände</p> <p><u>Antrag 2</u>: Die Vizekanzlerin unterstützt diesen Antrag, da die Bestimmung bereits klar genug ist und diese vom Grossen Rat zu behandelnden Ausstandsgesuche sehr hypothetische Fälle betreffen.</p>
Abstimmung (separate Abstimmungen)	<p>Antrag 1 wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.</p> <p>Antrag 2 wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.</p>

Kapitel 6a Bestimmung über den Datenschutz im Rahmen der Anwendung des Schengen-Besitzstands in Strafsachen

Art. 56a Datenschutz im Rahmen der Anwendung des Schengen-Besitzstands in Strafsachen

Abs. 0 (neu) und Abs. 1

Antrag	<p><u>⁰ Der vorliegende Artikel regelt die Bearbeitung von Personendaten durch Behörden zum Zweck der Verhütung, Aufklärung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschliesslich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit:</u></p> <p><u>a) im Rahmen der Anwendung des Schengen-Besitzstands;</u></p> <p><u>b) im Rahmen der Anwendung internationaler Verträge, die mit der Europäischen Union oder mit Staaten, die mit der Schweiz über eines der Schengen- Assoziierungsabkommen verbunden sind (Schengen-Staaten), abgeschlossen worden sind und die bezüglich des Datenschutzes auf die Richtlinie (EU) 2016/680 verweisen.</u></p> <p>¹ Im Rahmen der Anwendung des Schengen-Besitzstands in Strafsachen hat die <u>Die</u> betroffene Person <u>hat</u> zudem das Recht:</p>
Begründung	Dieser neue Absatz stützt sich auf Artikel 1 des Schengen-Datenschutzgesetzes und ermöglicht es, den Anwendungsbereich des vorliegenden Artikels zu klären. Im Gegenzug muss der Wortlaut von Absatz 1 vereinfacht werden. Es handelt sich also um ein und denselben Antrag.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Der Experte befürwortet diese Ergänzung, die er selbst der Kommission ÖS vorgeschlagen hat.
Abstimmung	Der Antrag wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Kapitel 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 56b Vollzug (neu)

Antrag	<u>Art. 56b Vollzug</u> <u>¹ Der Staatsrat erlässt auf dem Reglementsweg die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen.</u>
Begründung	Mit dieser Kompetenzdelegation wird daran erinnert, dass der Staatsrat die für Anwendung und Vollzug des GIDA notwendigen Bestimmungen in einem Reglement verankern kann.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Keine Einwände
Abstimmung	Der Antrag wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Art. T1-3 Übergangsbestimmung betreffend ~~der~~ die erste **Ernennung Wahl** des Beauftragten

Bemerkung:

Diese Änderung der Sachüberschrift ergibt sich aus der Änderung von Artikel 36 Absatz 1.

Abs. 1

Antrag	Für die erste Ernennung bestimmt der Grosse Rat den Beginn der Amtsdauer und deren Dauer so, dass diese am Ende einer laufenden Legislatur endet. Das Mandat des amtierenden Beauftragten endet am 31. Dezember, der dem Ende der Legislaturperiode vorausgeht.
Begründung	Die Wahl des Beauftragten durch den Grossen Rat im November 2022 fand gemäss den Modalitäten des geltenden GIDA statt. Er wurde also für eine Dauer von vier Jahren gewählt und sein erstes Mandat endet mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Revision und zwar am 31. Dezember, der dem Ende der laufenden Legislaturperiode vorausgeht. Tritt diese Revision des GIDA also beispielsweise 2023 oder Anfang 2024 in Kraft, dann findet eine Neuwahl des Beauftragten im Herbst 2024 statt, so dass das neue Mandat am 1. Januar 2025 beginnt.
Erläuterungen SR/STK/Experte	Keine Einwände
Abstimmung	Der Antrag wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

5. Schlussberatung und -abstimmung

Die Kommission ist der Ansicht, dass sie wichtige und notwendige Änderungen am Entwurf des Staatsrates angebracht hat. Ein Abgeordneter bemängelt allerdings, dass die Einführung von Bestimmungen über die Datenschutzdelegierten, insbesondere was allfällige Unvereinbarkeiten mit der Funktion als Gemeindeschreiber anbelangt, die Arbeit der Gemeinden unnötig verkompliziert.

Mit 12 gegen 1 Stimme nimmt die Kommission ÖS den von ihr geänderten Entwurf zur Revision des GIDA an.

Der Präsident

Bruno Moulin

Der Berichterstatter

Richard Nanchen

ANHANG

Zusammenfassung der Anhörungen

Thierry Largey, Vizepräsident der kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission

Im Gesetz müssten die Kompetenzen der Kommission geklärt und die nötigen Mittel, insbesondere ein Sekretariat, vorgesehen werden. Die Entscheide könnten allerdings direkt vom Beauftragten gefällt werden. Das vorgesehene zweiteilige System ist in seinen Augen nicht zweckmässig, da es schwerfällig, nicht sehr effizient, schwierig umzusetzen und kostspielig ist. Er erinnert daran, dass das System der zweiteiligen Aufsichtsbehörde derzeit nur in einigen Westschweizer Kantonen Anwendung findet. Falls man sich dennoch für dieses System entscheiden sollte, müsste die Unabhängigkeit der Kommissionsmitglieder genauer präzisiert werden, als dies im Gesetzentwurf der Fall ist.

Die Qualität der Arbeit des Beauftragten hängt weitgehend von den Mitteln ab, die ihm zur Verfügung gestellt werden. Das Budget müsste also mit seinen Aufgaben Schritt halten. Eine Begrenzung der Mandatsdauer ist wünschenswert. Man könnte sich allerdings die Frage stellen, ob es nicht zweckmässig wäre, die Dauer des Mandats auf beispielsweise 5 Jahre zu verlängern, wobei dieses nur einmal erneuerbar wäre. Die Angleichung der Mandatsdauer an die Legislaturperioden ist denn auch nicht gerechtfertigt und kann zu praktischen Problemen führen: Amtsantritt ist am 1. Januar, der auf den Beginn der Legislaturperiode folgt. Was geschieht, wenn der Beauftragte zurücktritt oder das neue Gesetz nicht in einem kantonalen Wahljahr in Kraft tritt? Das Amt des Beauftragten bliebe während mehrerer Monate oder gar Jahre vakant. Der Grosse Rat sollte den Amtsantritt unter Berücksichtigung der Umstände selbst bestimmen können.

RA Sébastien Fanti, Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

RA Sébastien Fanti ist der Ansicht, dass der dem Grossen Rat unterbreitete Entwurf ungenau, unvollständig und unanwendbar ist. Das gewählte Governance-Modell scheint ihm illusorisch und birgt seiner Meinung nach die Gefahr einer institutionellen Blockade und exorbitanter Endkosten. Er beziffert die Kosten für die Umsetzung der vorgesehenen Aufsichtsbehörde auf rund eine Million Franken. Überdies müssen die Gemeinden massiv in den Datenschutz investieren und könnten angesichts der Situation auf dem Arbeitsmarkt Mühe haben, kompetente Datenschutzdelegierte zu finden.

Gestützt auf seine Erfahrungen als Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter ist er der Meinung, dass die Umsetzung dieses Gesetzesentwurfs zu Problemen führen wird und die Grundrechte der Walliserinnen und Walliser nicht ausreichend geschützt werden. Die Bestimmungen zum Öffentlichkeitsprinzip wurden nicht überarbeitet, obwohl sie in der Praxis grundlegende Probleme verursachen (geheime Beratungen, Zugang zu amtlichen Dokumenten). Er ist der Meinung, dass dieser Entwurf nicht ausgereift ist und an den Staatsrat zurückgewiesen werden sollte.

Prof. Stéphane Werly, Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter des Kantons Genf

Der Kanton Genf ist ebenfalls dabei, sein Gesetz über die Information der Öffentlichkeit und den Zugang zu Dokumenten ([LIPAD](#)) zu revidieren. Die Archivierung ist in einem separaten Gesetz geregelt. Der Beauftragte fällt derzeit keine Entscheide und hat in erster Linie die Aufgabe, zu sensibilisieren und nicht zu sanktionieren. Im Entwurf zur Revision des LIPAD ist vorgesehen, dass er Datenschutzdelegierte ernennen und Folgenabschätzungen vornehmen kann.

Gegenwärtig ist Prof. Stéphane Werly mit einem Beschäftigungsgrad von 80 Prozent als Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter und nebenbei als Universitätsprofessor tätig. Ihm stehen eine Adjunktin (70 %) und eine Assistentin (80 %) zur Seite. Seine Adjunktin wurde – wie er

– vom Grossen Rat des Kantons Genf gewählt. Das Budget des Beauftragten beläuft sich auf 591'111 Franken. Das Team soll demnächst durch einen Informatiker und einen Juristen verstärkt werden. Der Beauftragte und seine Adjunktin sind administrativ der Staatskanzlei angegliedert. Nach Ansicht von Prof. Stéphane Werly ist das Budget des Genfer Beauftragten im gesamtschweizerischen Vergleich eher bescheiden. Der Beauftragte wird für fünf Jahre gewählt und sein Mandat kann beliebig oft erneuert werden. Der Beauftragte und seine Adjunktin sind alleine für die Aufsicht zuständig. Es gibt zwar eine Kommission, doch sie ist rein konsultativ ([Art. 58 und 59 LIPAD](#)).

Prof. Stéphane Werly weist die Kommission ÖS darauf hin, dass die Führung des Registers für den Beauftragten äusserst zeitaufwendig ist und dass der Nutzen in keinem Verhältnis zum Aufwand steht. Es wäre besser, wenn dieses Register auf besonders schützenswerte Daten beschränkt wäre.

Maurice Chevrier, Chef der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA)

Die Dienststelle kann Gemeindereglemente nicht ohne positive Vormeinung des Beauftragten homologieren. Allerdings warten einige Gemeinden immer noch auf eine Reaktion des Beauftragten. Ende 2019 liess dieser die Dienststelle wissen, dass er keine Bestimmungen zur Videoüberwachung mehr absegnen würde, bis das kantonale Gesetz mit dem übergeordneten Recht in Einklang gebracht worden ist. Vor diesem Hintergrund begrüsst die Dienststelle den Entwurf zur Revision des GIDA, der dieses Hindernis beseitigen wird.

Maurice Chevrier ist der Meinung, dass der Beauftragte ein Musterreglement erstellen sollte, das den Gemeinden als Grundlage dienen und Gewähr dafür bieten könnte, dass ihr Reglement mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist. Im Übrigen ist er der Ansicht, dass sich der Beauftragte in erster Linie auf die Beratung und Unterstützung der Gemeinden und weniger auf die Repression konzentrieren sollte. In diesem Sinne hat die DIKA den Beauftragten mit der Verfassung eines [praktischen Leitfadens](#) betraut, der es den Gemeinden ermöglichen soll, die häufigsten Fragen in Sachen Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz zu beantworten.

Christian Varone, Kommandant der Kantonspolizei

Die Fragen der Kommission drehen sich insbesondere um die Video- und Audioüberwachung – eine Praxis, die laut Christian Varone für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit unabdingbar ist. Er weist jedoch darauf hin, dass das GIDA nur subsidiär auf die Kantonspolizei anwendbar ist, da deren Tätigkeit durch das Gesetz über die Kantonspolizei² geregelt wird. Der Einsatz der Videoüberwachung wird seinerseits durch die Verordnung über Video- und Audioüberwachungsmassnahmen durch die Kantonspolizei³ geregelt. Diese beiden Rechtsgrundlagen wurden im Einvernehmen mit dem Beauftragten verfasst und klären den Zugang zu Personendaten je nach Art und Aufbewahrungsdauer. Die Kantonspolizei begrüsst den Entwurf zur Revision des GIDA, da er eine Gesetzesgrundlage für die Homologation von Gemeindereglementen bietet und somit das Fehlen eines kantonalen Gesetzes über die Videoüberwachung ausgleicht.

David Melly, Präsident des Verbands Walliser Gemeinden (VWG)

Der VWG begrüsst die Einführung von Bestimmungen zur Videoüberwachung, da sie den Gemeinden das Leben deutlich leichter machen. Dies insbesondere angesichts der Tatsache, dass sich die bestehenden Videoüberwachungssysteme klar bewährt haben und in Zukunft weitere Systeme auch ohne kantonales Gesetz über die Videoüberwachung installiert werden können.

Überdies wünscht der Verband, dass den Gemeinden bei der Auslegung von Artikel 30c ein gewisser Handlungsspielraum eingeräumt wird. So muss es beispielsweise möglich sein, dass der Gemeindeschreiber – und ganz allgemein ein Nichtjurist – als Datenschutzdelegierter fungiert oder

² SGS/VS 550.1

³ SGS/VS 550.102

dass mehrere Gemeinden zusammenarbeiten und gemeinsam einen Datenschutzdelegierten bestimmen.

Nicolas Sierro, Chef des Parlamentsdienstes

Die Artikel 35 bis 39 des Gesetzesentwurfs betreffen direkt den Grossen Rat und dem Parlamentsdienst werden neue Aufgaben übertragen, insbesondere was die Führung des Sekretariats der kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission anbelangt. Der Parlamentsdienst macht die Kommission ÖS darauf aufmerksam, dass die Kompetenzen der Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission – falls sie denn beibehalten wird – im GIDA so genau wie möglich definiert werden müssen, um sie auf eine solide Grundlage zu stellen. So muss diese Kommission über ein eigenes und unabhängiges Sekretariat verfügen, da der Parlamentsdienst nicht über die nötige Unabhängigkeit verfügt, um diese Aufgaben wahrzunehmen.

Überdies kann der Grosse Rat nicht als administrative oder gerichtliche Beschwerdebehörde fungieren – einzige Ausnahmen: Begnadigungsgesuche, Einbürgerungen oder Aufhebungen der parlamentarischen Immunität. Ein Legislativorgan sollte nicht den Vollzug eines Gesetzes gewährleisten. Diese Angliederung ist nicht nur inkohärent, sondern auch einzigartig in der Schweiz. Folglich fordert der Parlamentsdienst die Kommission ÖS auf, ein Ernennungsverfahren für den Beauftragten analog zum Ernennungsverfahren des Justizrates festzulegen und ihn administrativ der Staatskanzlei und nicht dem Grossen Rat anzugliedern.

Peter Schnyder, Chef des kantonalen Finanzinspektorates

Artikel 7 Absatz 3 des vom Grossen Rat angenommenen Reglements betreffend das kantonale Finanzinspektorat (FI) besagt, dass das FI sämtliche Auskünfte und Informationen, die es in Ausübung seiner Funktion erhalten hat, geheim halten muss. Gemäss bisheriger Auslegung reicht Artikel 12 Absatz 3 GIDA aus, um Gesuche um Zugang zu amtlichen Dokumenten abzulehnen. Die diesbezügliche Regelung könnte jedoch im GIDA oder in einer spezifischen Gesetzesgrundlage stärker verankert werden, damit deutlicher wird, dass das FI nicht dem GIDA unterstellt ist oder zumindest, dass kein Zugang zu seinen Prüfunterlagen gewährt wird. Wie sich im Rahmen der Unterstützung der parlamentarischen Oberaufsichtskommissionen und Untersuchungskommissionen durch das FI gezeigt hat, sind sie von dieser Problematik ebenfalls betroffen.

Im Übrigen ist die Verbreitung der Berichte durch das FI gegenwärtig in einer spezifischen Gesetzesgrundlage ([FHG](#)) geregelt. Solange die spezifische Regelung nicht im Sinne einer breiteren Veröffentlichung angepasst wird, was implizit auch eine Anpassung des Inhalts bedingt, muss das Gesuch um Zugang zu einem Bericht des FI also an einen der Empfänger des fraglichen Berichts gestellt werden.

Roman Carrupt, Mitglied des Walliser Pressevereins (WPV)

Der WPV wünscht sich eine transparentere Justiz. Konkret fordert er eine anonymisierte (mit Ausnahme der Namen der Anwälte) und systematische Veröffentlichung der Entscheide der erst- und zweitinstanzlichen Gerichte. Überdies wünscht sich der WPV, dass die Liste der anstehenden Strafprozesse eine kurze Zusammenfassung des Falls oder zumindest eine Aufzählung der Straftatbestände enthält. Der WPV fordert zudem, dass der öffentliche Charakter von Audits, die von Gemeinwesen oder Empfängern öffentlicher Subventionen in Auftrag gegeben oder durchgeführt wurden, im Gesetz verankert wird – ein Grundsatz, der von den Beauftragten, der Rechtsprechung und der Lehre zwar anerkannt, von den Behörden aber unter Berufung auf den Persönlichkeitsschutz oder das Geschäftsgeheimnis nicht umgesetzt wird. Der WPV erinnert schliesslich daran, dass die Walliser Medienschaffenden darauf bedacht sind, die von der Gesetzgebung über das Öffentlichkeitsprinzip eröffneten Möglichkeiten massvoll und nicht schikanös zu nutzen.